



Vertriebsorganisation

Name der Vertriebsorganisation

PLZ/Ort

Straße/Haus-Nr.

Konsorte

V.-Info

Beraterdaten

Vollständiger Name/Firma und Anschrift des Beraters
(alternativ Stempel mit Beraternamen)

**Ich/Wir beantrage(n) die Eröffnung eines Depots
bei der MorgenFund GmbH, Frankfurt.**

Tarif

Kundendaten (bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Kunde (vollständige Firmenbezeichnung)

Rechtsform

Adresszusatz

Land der Registrierung

Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift versandt)

Registerart

Land

Postleitzahl

Ort

Registerbehörde

Branche

Land der Hauptgeschäftstätigkeit

Registernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Register-Eintrag am

LEI (Legal Entity Identifier)

Beglaubigter Auszug vom

Telefon tagsüber

E-Mail Adresse



Hinweis:

Bitte reichen Sie in jedem Fall das Formular „Ergänzung zur Depot-/Kontoeröffnung für Kapital-, Personengesellschaften, Vereine und sonstige Organisationen – Geldwäschegesetz (GwG), Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) und FATCA-USA-Umsetzungsverordnung“ zusammen mit diesem Antrag ein.

Angaben zur Referenzbankverbindung/SEPA-Lastschriftmandat (zwingend erforderlich)

Zwischen Kunde und Kontoinhaber der Referenzbankverbindung muss Personenidentität bestehen. Der Kunde beauftragt die MorgenFund, Einzahlungen und Auszahlungen über nachfolgende Referenzbankverbindung vorzunehmen, es sei denn MorgenFund und Kunde vereinbaren eine anderweitige Regelung.

Erteilung SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die MorgenFund GmbH Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MorgenFund GmbH auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der MorgenFund GmbH lautet: DE57ZZZ00002501058. Sie ist eine eindeutige Identifizierung von MorgenFund im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer:

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von MorgenFund individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Name der Firma (Kontoinhaber)

IBAN

BIC

Bank/Kreditinstitut

Hinweis: Die Änderung der Referenzbankverbindung/SEPA-Lastschriftmandats bedarf der Schriftform. Bitte nutzen Sie hierfür unser entsprechendes Serviceformular.

MorgenFund GmbH • Franklinstr. 46–48 • D-60486 Frankfurt am Main • Postanschrift: D-60615 Frankfurt am Main

Unsere digitale Assistentin „Finja“ ist rund um die Uhr auf unserer Webseite für Sie da!

Ob Fragen zur Depotöffnung oder zur Verwaltung Ihres Depots – Finja hilft Ihnen schnell und zuverlässig weiter.

Sie bevorzugen eine schriftliche Anfrage? Nutzen Sie einfach das Kontaktformular auf unserer Homepage (www.morgenfund.com/de/kontakt).

Hinweis: Bei einem Entnahmeplan in Anteilen ist bei Fonds, die nicht von der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden, nur eine Entnahme in **ganzen Anteilen** möglich.

ISIN oder WKN

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Portfolioeinzahlung (bei Einzug per Lastschrift bitte SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen)

* Bitte nehmen Sie eine Portfolioverteilung von 100 % vor. Die für das Portfolio eingezahlten Beträge werden entsprechend auf die ausgewählten Fonds verteilt.



Seite 2 von 6

Kaufauftrag/Entnahmeplan

Einmaleinzug:

Der einmalige Kauf soll sofort, sonst am _____ erfolgen.

Sparplan:

Die regelmäßigen Einzahlungen sollen jeweils zum ☐ 1. ☐ 15. Tag eines Monats ☐ mtl. ☐ 1/4-jährlich ☐ erstmals ab (TT/MM/JJJJ) _____ erfolgen.

Entnahmeplan (Nicht in Verbindung mit Sparplan oder einem Portfolio, Mindestanlage für Entnahmeplan 15.000,- EUR):

Die regelmäßigen Verkäufe sollen jeweils zum

☐ 1. ☐ 15. Tag eines Monats ☐ mtl. ☐ 1/4-jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ jährlich ☐ erstmals ab (TT/MM/JJJJ) _____ erfolgen.

Zahlungs-/Einzugsauftrag/SEPA-Lastschriftmandat

Bitte verwenden Sie zur Verrechnung des Geldbetrages folgende Bankverbindung:

☐ Meine/Unsere am Depot hinterlegte Referenzbankverbindung ☐ oder ☐ Ich überweise den Betrag.

Erklärungen und Unterschriften

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, das Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot – Privatkunden, ggf. Sonderbedingungen (sofern bei Vertragsschluss vereinbart). Des Weiteren gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds. Diese umfassen die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) bzw. seit dem 01.01.2023 das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) sowie die Verkaufsprospekte einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht (soweit veröffentlicht). Diese enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise. Die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) bzw. seit dem 01.01.2023 das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs), den Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement) und den Jahres- und Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht, finden Sie auf der Internetseite www.morgenfund.com. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu.

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge entsprechend der Regelung in Abschnitt 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH unverzüglich und ohne Kosten wieder in denselben Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine abweichende Weisung für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu erteilen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH inklusive der Regelung unter Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“ und der Regelung unter Abschnitt 12 „Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen“ habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) diese.

Ausführungsgrundsätze:

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelung unter Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze von Investmentfondsanteilen und ETFs“ gelten. Der Kunde hat die Ausführungsgrundsätze zur Kenntnis genommen. Der Kunde ist mit dem Inhalt und der Geltung der Ausführungsgrundsätze einverstanden und stimmt diesen hiermit ausdrücklich zu. Bezüglich der Aufträge zum Kauf/Verkauf von ETFs ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden und stimmt zu, dass diese gemäß den Regelungen unter vorgenanntem Abschnitt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH außerbörslich ausgeführt werden. Sollte der Kunde komplexe Fondsanteile erwerben wollen, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass das Institut verpflichtet ist, vor Auftragserteilung eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen gem. § 63 Abs. 10 WpHG.

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung:

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass das Institut nach Annahme meines/unseres Vertragsangebotes, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Fernabsatzrecht, mit der Ausführung dieses Vertrages und auf dessen Grundlage abgeschlossener weiterer Verträge beginnt.

US-Staatsbürger/US Resident(s):

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies dem Institut unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Depots, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nicht nach dem Internal Revenue Code als US-Person steuererklärungspflichtig bin/sind.

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter:

Ich bin/Wir sind verpflichtet, dem Institut unverzüglich und unaufgefordert folgende Sachverhalte anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Feststellung und Überprüfung dieser Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben und die nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Firma, dem Geschäftssitz, der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder gesetzlichen Vertreter, der Herkunft der Mittel, den wirtschaftlich Berechtigten oder die Beteiligungs- und Kontrollstruktur betreffen; und
- falls ein Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU der EU-Kommission vom 20. Mai 2015 (Politisch exponierte Person „PEP“) ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z.B. Regierungsmitglied, Parlamentsmitglied, Botschafter, General) ausübe(n) bzw. ausgeübt habe(n). Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir dem Institut den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

ex ante Kosteninformation

Ich erkläre mich damit einverstanden, die ex ante Kosteninformationen **nach** Auftragsausführung durch z. B. Andruck auf der Abrechnung, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich die ex ante Kosteninformationen jederzeit vorab telefonisch erfragen kann. Ich bin ferner darüber aufgeklärt worden, dass ich die Möglichkeit habe, den Geschäftsabschluss bis zum Erhalt der ex ante Kosteninformationen aufzuschieben. Dies werde ich dem Institut rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum

X

Rechtsgültige Unterschrift(en) (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)/Firmenstempel

X

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen/Verzicht auf Herausgabe von Zuwendungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Institut auf Grundlage von Vertriebsverträgen u. a. zur Abgeltung von Vermittlungs- und Betreuungsleistungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision bzw. laufende Vertriebsprovision gewährt. Der Kunde wird unter Abschnitt 12 „Hinweise auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH umfassend über erhaltene und gewährte Zuwendungen durch das Institut aufgeklärt. Der Kunde hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Das Institut und der Kunde vereinbaren diesbezüglich:

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren das Institut und der Kunde, dass das Institut die unter Abschnitt 12 „Hinweise auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausführlich dargestellten Zuwendungen **vereinnahmen und behalten**, sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister **gewähren darf** – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen das Institut und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

Ort, Datum

X

Rechtsgültige Unterschrift(en) (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)/Firmenstempel

X

Bestätigung des Erhalts der Vertragsunterlagen und Informationen sowie Bestätigung der Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds

Ich/Wir habe(n) erhalten:

- Depotöffnungsantrag einschließlich Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH;
- Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen inkl. Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen;
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“;
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot – Privatkunden.

Mir/Uns wurden die Informationsmaterialien, derzeit bestehend aus der Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen, wesentliche Anlegerinformationen (KID) bzw. seit dem 01.01.2023 das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) sowie die Verkaufsprospekte, Halbjahres-/Jahresberichte in der jeweils aktuell gültigen Fassung des jeweiligen Fonds rechtzeitig kostenlos vor der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

X

Rechtsgültige Unterschrift(en) (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)/Firmenstempel

X

Bitte fügen Sie diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

Aktueller und beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate), Statuten, Unterschriftenverzeichnis, gültige und bestätigte Personalausweis-/Reisepasskopie(n) des/der Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten, Organisationsstruktur inkl. aller Zwischengesellschaften mit Sitz und Stimmrechts- und Kapitalquoten und/oder länderspezifische Dokumentationen.

Einwilligung in die Datenübermittlung an den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister

MorgenFund (nachfolgend auch „Institut“ genannt) stellt dem für den Kunden jeweils zuständigen Vermittler, dessen Vertriebsorganisation und/oder ggf. deren IT-Dienstleister zu Servicezwecken, insbesondere der Durchführung einer anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung durch den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation alle notwendigen Informationen wie z. B. Depotstammdaten, Vertragsdaten wie z. B. Depotbestände, Umsätze und Transaktionsdaten zu dem/den bei MorgenFund geführten Depot(s) zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift willige(n) ich/wir in die vorab beschriebene Datenübermittlung durch das Institut an meinen/unseren jeweils zuständigen Vermittler, dessen Vertriebsorganisation und/oder ggf. dessen IT-Dienstleister ein.

Meine/Unsere Einwilligung in die Datenweitergabe an meinen/unseren jeweils zuständigen Vermittler und dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ist freiwillig.

Meine/Unsere erteilte Einwilligung kann ich/können wir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit dem Institut widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an:

MorgenFund GmbH, Franklinstr. 46–48, 60486 Frankfurt am Main (Fax 069 566080-025) oder per E-Mail an: betroffenenrechte@morgenfund.com

Weitere Hinweise zu Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und zu meinen Rechten als betroffene Person finde(n) ich/wir unter:

<https://www.morgenfund.com/de/datenschutz>

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en) (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)/Firmenstempel

X

X

Erklärung zu Geschäften und Vermögenswerten in bestimmten Ländern

Bitte antworten Sie, ob das Unternehmen Bezug zu den folgenden Ländern hat. Beantworten Sie dabei die folgenden vier Fragen separat.	1) Ist das Unternehmen in einem dieser Länder handelsgerichtlich eingetragen? Operiert das Unternehmen von einem dieser Länder aus?	2) Ist das Unternehmen in folgenden Ländern geschäftlich tätig (d. h. werden bspw. Umsätze oder sonstige Einnahmen erzielt)? Bestehen in einem der folgenden Länder Vermögenswerte (wenn ja, bitte % angeben)?	3) Ist das Unternehmen Eigentum von Personen, die in einem der folgenden Länder wohnhaft/ gemeldet sind?	4) Hat das Unternehmen Niederlassungen oder Tochterunternehmen, die in einem der folgenden Länder registriert sind oder nach den Gesetzen dieses Landes organisiert sind und/oder von einem der folgenden Länder aus operieren?
Afghanistan	☐ Ja	☐ Ja %	☐ Ja	☐ Ja
Iran	☐ Ja	☐ Ja %	☐ Ja	☐ Ja
Ukraine: Krim und alle besetzten Gebiete	☐ Ja	☐ Ja %	☐ Ja	☐ Ja
Nordkorea	☐ Ja	☐ Ja %	☐ Ja	☐ Ja
Syrien	☐ Ja	☐ Ja %	☐ Ja	☐ Ja

Falls zutreffend, machen Sie bitte detailliertere Angaben.

☐ Bitte kreuzen Sie hier an, falls kein Bezug zu einem dieser Länder besteht.

Falls dieser Fragebogen auf weitere Niederlassungen oder Tochterunternehmen angewendet werden kann, nennen Sie diese bitte:

Erklärung und Unterschrift

Ich bestätige, dass alle Erklärungen in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Änderungen zu den Angaben werden der MorgenFund GmbH umgehend durch ein aktualisiertes Formular zur Kenntnis gebracht.

Name der Person, die dieses Formular ausfüllt

X

Datum

X

Rolle / Position / Unternehmen

X

Unterschrift

X

Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Sie haben einen Anspruch darauf, sämtliche Informationen, die wir als ein Wertpapierdienstleistungsinstitut nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen an Sie übermitteln, in Papierform zu erhalten. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen möchten wir die Versendung von Informationen in Papierform so weit wie möglich reduzieren. Wir bitten Sie daher, Ihnen Informationen auf elektronischem Weg z. B. per E-Mail, elektronischem Postfach oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (z. B. CD-Rom, DVD, USB-Stick) sowie per Internetseite (Website/Homepage) zur Verfügung stellen zu dürfen. Sofern Sie uns gegenüber eine E-Mail-Adresse angeben, gehen wir davon aus, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für Sie angemessen ist. Dazu gehören u. a. die elektronische Postbox, E-Mail sowie unsere Internetseite.

Ich erkläre mich damit einverstanden und stimme zu, dass mir sämtliche Informationen, die **an mich persönlich** gerichtet sind (z. B. zu meinem Vertrag gehörige Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen, ggf. weitere Sonderbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis, individuelle Kosteninformation, Umsatzabrechnungen, Depotauszüge), welche auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt bzw. übermittelt werden müssen, **mir ausschließlich auf elektronischem Weg oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier** (insbesondere per elektronischer Postbox, Internet oder E-Mail) übermittelt/zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Mit der Zurverfügungstellung gelten diese Dokumente als zugegangen.

Ich erkläre mich damit einverstanden und stimme zu, dass allgemeine Informationen und Mitteilungen, die **nicht an mich persönlich** gerichtet sind (z. B. Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte, Basisinformationsblätter (z. B. PRIIP)), Informationen über die MorgenFund) **auf einer Internetseite von MorgenFund** unter www.morgenfund.com bereitgestellt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Ich/Wir verfühge(n) über einen regelmäßigen Zugang zum Internet.

Hinweis: Die MorgenFund wird dem Kunden die Adresse der Internetseite einschließlich der Stelle, wo die neuesten allgemeinen Informationen zu finden sind, auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Postbox) mitteilen. Diese Informationen enthalten wesentliche Angaben, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor er eine Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden. **Eine etwaige Einverständniserklärung des Anlegers zur elektronischen Informationserteilung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Anleger gewählten elektronischen Medien.**

Meine E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en) (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)/Firmenstempel

X

X

Depot
(soweit vorhanden) ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Kundenname

Erklärung über wirtschaftlich Berechtigte

UBO/EI

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Erläuterungen:

- Wir benötigen die unten erbetenen Informationen für jede natürliche Person, gemäß den gesetzlichen Vorschriften über wirtschaftlich Berechtigte (z. B. Art. 1 (7) des Luxemburger Geldwäschebekämpfungsgesetzes vom 12.11.2004, § 3 GwG);
- Bitte stellen Sie die Angaben für alle Personen zur Verfügung, die der nachfolgenden Beschreibung entsprechen – wenn nötig auf mehreren Formularen;
- Bei den wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich regelmäßig um natürliche Personen, denen Eigentums- und/oder Kontrollrechte von mehr als 25 % zuzurechnen sind, oder die das Unternehmen auf andere Weise kontrollieren. Wo keine solche Person existiert, stellen Sie bitte die erbetenen Informationen bezogen auf die gesetzlichen Vertreter bzw. geschäftsführenden Gesellschafter Ihres Unternehmens zur Verfügung. Grundsätzlich geht es um das Senior Management (Vorstand, Geschäftsführung u. ä.). Haben einzelne Personen im Senior Management eine die Anderen überragende Rolle, z. B. in der Verantwortung für das Tagesgeschäft, und ist dies dokumentiert (z. B. in der Satzung), reicht es, die abgefragten Informationen für diese Person(en) zu liefern – sowie zusätzlich ausreichende Belege für deren herausgehobene Stellung;
- Das Institut kann im Einzelfall gesetzlich verpflichtet sein, Sie nach weiteren Information zu fragen und/oder von Ihnen erhaltene Informationen zu überprüfen. Dazu müssten wir Sie ggf. um Ihre weitere Mitwirkung bitten.

Person A

Nachname*	Art des Ausweisdokuments	
Vorname(n)*	Ausweisnummer	
ggf. Geburtsname	Ausstellende Behörde	
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz)*	Ausstellungs- datum	Geburtsdatum*
Postleitzahl und Ort*	Staatsange- hörigkeit*	Geburtsort*
Wohnsitzland*	Alle weiteren Staatsbürger- schaften und Nationalitäten*	
Eigentumsrechte in Höhe von % an Kapital/Geschäftsanteilen und/oder % an Stimmrechten**		☐ auf andere Weise ☐ keine

Person B

Nachname*	Art des Ausweisdokuments	
Vorname(n)*	Ausweisnummer	
ggf. Geburtsname	Ausstellende Behörde	
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz)*	Ausstellungs- datum	Geburtsdatum*
Postleitzahl und Ort*	Staatsange- hörigkeit*	Geburtsort*
Wohnsitzland*	Alle weiteren Staatsbürger- schaften und Nationalitäten*	
Eigentumsrechte in Höhe von % an Kapital/Geschäftsanteilen und/oder % an Stimmrechten**		☐ auf andere Weise ☐ keine

* Pflichtfelder

** Das Institut ist explizit gesondert darauf hinzuweisen, wo Eigentums- und andere Kontrollrechte nicht übereinstimmen, oder für Dritte gehalten bzw. ausgeübt werden.

Person C

Nachname*	Art des Ausweisdokuments	
Vorname(n)*	Ausweisnummer	
ggf. Geburtsname	Ausstellende Behörde	
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz)*	Ausstellungs- datum	Geburtsdatum*
Postleitzahl und Ort*	Staatsange- hörigkeit*	Geburtsort*
Wohnsitzland*	Alle weiteren Staatsbürger- schaften und Nationalitäten*	
Eigentumsrechte in Höhe von _____ % an Kapital/Geschäftsanteilen und/oder _____ % an Stimmrechten**		☐ auf andere Weise ☐ keine

Person D

Nachname*	Art des Ausweisdokuments	
Vorname(n)*	Ausweisnummer	
ggf. Geburtsname	Ausstellende Behörde	
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz)*	Ausstellungs- datum	Geburtsdatum*
Postleitzahl und Ort*	Staatsange- hörigkeit*	Geburtsort*
Wohnsitzland*	Alle weiteren Staatsbürger- schaften und Nationalitäten*	
Eigentumsrechte in Höhe von _____ % an Kapital/Geschäftsanteilen und/oder _____ % an Stimmrechten**		☐ auf andere Weise ☐ keine

Person E

Nachname*	Art des Ausweisdokuments	
Vorname(n)*	Ausweisnummer	
ggf. Geburtsname	Ausstellende Behörde	
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz)*	Ausstellungs- datum	Geburtsdatum*
Postleitzahl und Ort*	Staatsange- hörigkeit*	Geburtsort*
Wohnsitzland*	Alle weiteren Staatsbürger- schaften und Nationalitäten*	
Eigentumsrechte in Höhe von _____ % an Kapital/Geschäftsanteilen und/oder _____ % an Stimmrechten**		☐ auf andere Weise ☐ keine

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben. Ich werde eventuelle Veränderungen umgehend dem Institut mitteilen.

Ort, Datum

X

**Name des/der für das Unternehmen
Unterschreibenden in Druckbuchstaben**

X

Rolle im Unternehmen

X

Unterschrift, ggf. Firmenstempel daneben***

X

Dieses Formular ist von einer Person zu unterschreiben, die legitimiert ist, das Unternehmen zu vertreten – soweit sich dies nicht ohne weiteres aus einem amtl. Register ergibt, bitte Nachweis beifügen.

* Pflichtfelder

** Das Institut ist explizit gesondert darauf hinzuweisen, wo Eigentums- und andere Kontrollrechte nicht übereinstimmen, oder für Dritte gehalten bzw. ausgeübt werden.

*** Bitte weisen Sie Ihre Vertretungsmacht mit einem geeigneten Dokument nach (soweit nicht bereits im amtl. Register dokumentiert).

zum Antrag vom _____
für Firma _____

Unterschriftsprobenblatt/Zeichnungsberechtigung

(wahlweise können Sie auch ein eigenes Formular verwenden)

Bitte geben Sie in der Spalte „Zeichnungsberechtigung“ an, in welcher Form der Mitarbeiter zeichnungsberechtigt sein soll
(**E** = Einzel, **A** = je zwei gemeinschaftlich).

Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift
Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift
Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift
Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift
Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift
Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift
Nachname, Vornamen	Zeichnungsberechtigung	Unterschrift

Alle aufgeführten Zeichnungsberechtigten müssen legitimiert sein. Bitte nutzen Sie hierzu das [Legitimationsserviceblatt](#).
Das Unterschriftsprobenblatt ist von den Vertretungsberechtigten laut Register mit Firmenstempel und Unterschrift(en) zu bestätigen.

Name in Klerschrift (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)

X

Unterschrift

X

Ort

X

Datum

X

Name in Klerschrift (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)

X

Unterschrift

X

Firmenstempel

X

MorgenFund Angemessenheitsprüfung zum Handel mit komplexen Finanzinstrumenten/Investmentfondsanteilen

Depot (soweit vorhanden)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

WPH/EI

Depotinhaber (Firmenbezeichnung)

Register-Eintrag am

--	--

Hinweis:

Es erfolgt ausschließlich die Prüfung der Angemessenheit der Finanzanlage. Die Angemessenheit wird danach beurteilt, inwieweit der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem angebotenen oder gewünschten Produkt bzw. der angebotenen oder gewünschten Wertpapierdienstleistung zu verstehen und beurteilen zu können. In Ihrem Interesse sollten daher die nachstehenden Angaben vollständig und korrekt erteilt werden, da andernfalls eine Beurteilung der Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie:

Sollten die vom Anleger erteilten Angaben unvollständig oder fehlerhaft sein oder erteilt der Anleger keine Angaben, so ist eine Beurteilung der Angemessenheit der gewünschten Finanzanlage/Wertpapierdienstleistung anhand seiner Kenntnisse und/oder Erfahrungen durch das Institut nicht möglich. In diesen Fällen kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Das Institut wird den Anleger hierauf hinweisen. Der Kunde hat danach die Möglichkeit, den Auftrag im eigenen Ermessen erneut zu erteilen.

Ihre Kenntnisse und/oder Erfahrungen

a) Kennzeichnen Sie die Produktarten innerhalb der einzelnen Risikoklassen, in der Sie bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen sammeln konnten. Bitte geben Sie auch an, über welchen Zeitraum („über 1 Jahr“ oder „bis 1 Jahr“) Sie bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen in der jeweiligen Produktart sammeln konnten.

	Risikoklasse 1 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von 0 % – 0,1 % (rein indikativ)	Risikoklasse 2 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 5 % (rein indikativ)	Risikoklasse 3 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 10 % (rein indikativ)	Risikoklasse 4 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 25 % (rein indikativ)	Risikoklasse 5 Durchschnittl. historisches Verlustpotential in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 50 % (rein indikativ)
Anleihen/Rentenfonds inkl. physische Renten-ETF/Geldmarktfonds	• Geldmarktfonds in EUR ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• EUR-Anleihen mit guter bis sehr guter Bonität (Investment Grade) und einer Restlaufzeit < 7 Jahren • Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren • International gestreute Rentenfonds/physische Renten-ETFs überwiegend mit Investment Grade Anleihen ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Anleihen/Rentenfonds/Renten-ETFs in einer Fremdwährung • Anleihen/Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Non Investment Grade • Geldmarktfonds in einer Fremdwährung ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Sehr spekulative bis hoch spekulative Anleihen niedrigster Bonität (Non Investment Grade) ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr
Aktien/Aktienfonds inkl. physische Aktien-ETF				• Aktienfonds/Aktien-ETFs ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Einzelaktien • Aktienfonds/Aktien-ETFs in Emerging Markets • Rohstoffaktienfonds ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr
Mischfonds		• Eher defensiv ausgerichtete Mischfonds, die einen größeren Wert auf den Erhalt des investierten Fondsvermögens legen und daher eine geringere Renditechance aufweisen ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Mischfonds mit einem mittleren Chance-/Risikoprofil die Renditechancen verfolgen, aber ein im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten Mischfonds gesteigertes Risiko aufweisen ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Offensiv ausgerichtete Mischfonds, bei denen das Verfolgen von Renditechancen im Vordergrund steht, die aber Diversifikationsmöglichkeiten nutzen können, um bei Bedarf in risikoärmere Vermögenswerte zu investieren ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	
Offene Immobilienfonds		• Offene Immobilienfonds in EUR ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr		• Offene Immobilienfonds in Währungen ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	
Rohstofffonds				• Diversifizierte Rohstofffonds ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Fonds auf wenig diversifizierte Rohstoffindizes ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr
Strukturierte Fonds (z. B. synthetische ETF und systematische Fonds)				• Synthetische ETFs/Indexfonds auf diversifizierte Indizes ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr	• Synthetische ETFs/Indexfonds auf Emerging Markets-Aktien und auf Rohstoffaktien ☐ über 1 Jahr ☐ bis 1 Jahr

Depot (soweit vorhanden)

Depotinhaber (Firmenbezeichnung)

Register-Eintrag am

b) Geschäftsumfang

Wertpapiertransaktionen pro Jahr ☐ max. 2 ☐ 3 – 5 ☐ 6 – 10 ☐ mehr als 10

Durchschnittliche Ordergröße ☐ unter 2.000 EUR ☐ 2.000 – 5.000 EUR ☐ über 5.000 EUR

c) Welche Wertpapierdienstleistungen haben Sie in der Vergangenheit in Anspruch genommen?

☐ beratungsfreie Anlagegeschäfte ☐ Anlageberatung ☐ Vermögensverwaltung ☐ keine Dienstleistung in Anspruch genommen

d) Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf

☐ kaufm. Angestellter in einem Finanzdienstleistungsunternehmen	☐ Mitglied der Geschäftsleitung	☐ Handwerker
☐ sonstiger kaufmännischer Angestellter	☐ Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	☐ anderer Beruf
☐ technischer Angestellter	☐ anderer Freiberufler	☐ keine Angabe

e) Berufliche Qualifikation/Ausbildung

☐ Ausbildung zum Bank-/Sparkassenkaufmann, Investmentkaufmann oder Kaufmann für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzdienstleistungen

☐ Bank-/Sparkassenfachwirt oder Bank-Sparkassenbetriebswirt (Abschluss an einer Bank-/Sparkassenakademie oder IHK-Abschluss), Investment-Fachwirt (IHK), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen, Fachwirt für Finanzberatung (IHK-Abschluss)

☐ Wirtschaftswissenschaftlicher Studienabschluss an Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertiger Abschluss (z.B. Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistung, Kapitalmarkt)

☐ Andere Ausbildung ☐ Keine Angabe

Unterschrift(en) des/der Depotinhaber(s)

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die depotführende Stelle die vorstehenden Angaben auswertet.

Die Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds wurde mir/uns zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

X

Rechtsgültige Unterschrift(en) (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)/Firmenstempel

X

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Wertpapierinstitut, die MorgenFund GmbH (im Folgenden „Institut“), verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246 b des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen zu den Verträgen über Finanzdienstleistungen und zu Ihrem Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen die nachfolgenden Informationen.

Zudem erhalten Sie anbei die Kundeninformationen zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Dienstleistungen gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

1. Allgemeine Informationen zu dem Institut und zu den für das Institut tätigen Dritten

Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift:

MorgenFund GmbH
Franklinstr. 46–48
60486 Frankfurt am Main
Fax: 069 566080-025
Internet: www.morgenfund.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer)¹:

Matthias Bayer²,
Heike Fürpaß-Peter,
Derenik Grigorian,
Michael Thissen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in welches das Institut eingetragen ist:

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Handelsregister-Nummer HRB 123767

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE352415131

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID³):
DE57ZZZ00002501058

Hauptgeschäftstätigkeit des Instituts:

Wertpapierdienstleistungen:

- Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG⁴)
- Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
- Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG)
- Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
- Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)
- Eigengeschäft (§ 15 Abs. 3 WpIG)

Wertpapiernebenleistungen:

- Depotgeschäft (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG)
- Devisengeschäft (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 WpIG)
- Anlagestrategieempfehlung und Anlageempfehlung (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 WpIG)

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24 – 28
60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Ergänzende Hinweise zum Vermittler bzw. der

Vertriebsorganisation des Vermittlers des Kunden:

Sofern für den Kunden sein Vermittler/die Vertriebsorganisation des Vermittlers tätig wird, ist/sind diese nicht berechtigt, das Institut zu vertreten. Der Vermittler/die Vertriebsorganisation des Vermittlers des Kunden ist kein Erfüllungsgehilfe und/oder Stellvertreter des Instituts.

¹ Änderungen vorbehalten. Die jeweils aktuell gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer) können jederzeit dem Handelsregister entnommen werden.

² Geschäftsführer bis 31.05.2025

³ Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung des Instituts im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

⁴ Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)

2. Allgemeine Informationen zum Vertrag

Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich das Institut verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen:

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt.

Die Kommunikation mit dem Institut wird auf Deutsch geführt.

Zustandekommen des Vertrages:

• Depotführung

Der Kunde gibt gegenüber dem Institut eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrages über das Depot ab, indem er notwendige Angaben in dem Depot-eröffnungsantrag erteilt, den Antrag unterzeichnet, eine erfolgreiche Identitäts- und Legitimationsprüfung des Kunden erfolgt ist und der Antrag an das Institut übermittelt wurde. Mit der Annahme des Antrags durch das Institut (z. B. elektronisch oder Brief) kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und dem Institut zustande.

Alternativ kann der Depotvertrag auch online/digital geschlossen werden. Der Abschluss des Depotvertrages erfolgt über einen Online-Dialog. Der Kunde macht über die Online-Anwendung textlich ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages. Der Depotvertrag kommt erst zustande, wenn das Institut die Annahme des Angebots in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) gegenüber dem Kunden bestätigt. Der Vertragsschluss über das Depot beinhaltet zugleich eine Abrede über die wesentlichen Rechte und Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit der Depotführung entsprechend den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“, ggf. Sonderbedingungen und dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot“ sowie die MiFID II-Informationspflichten.

• Finanzkommissionsgeschäft

Der Kunde kann dem Institut Aufträge im Weg des Finanzkommissionsgeschäfts erteilen. Die Übermittlung des Auftrags des Kunden an das Institut stellt das Angebot auf Abschluss des Finanzkommissionsgeschäfts dar. Die Annahme des Auftrags erfolgt durch die Ausführung des Geschäfts.

3. Wesentliche Merkmale der (Finanz-)dienstleistung und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

3.1. Wesentliche Merkmale der Depotführung

Verwahrung und Verwaltung

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Investmentvermögen. Das Institut verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentvermögen des Kunden. Im Depot können nur Anteile an Investmentfonds und Exchange Traded Funds (ETFs) verwahrt werden. Es können Anteile von Fonds verschiedener Kapitalverwaltungsgesellschaften verwahrt werden. Die aktuellen Fonds, welche in einem Depot des

Instituts verwahrbar sind, werden auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com veröffentlicht und können jederzeit beim Institut erfragt werden. Inländische Investmentvermögen werden in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Investmentvermögen werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Fondsvermögens oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land das Institut die Investmentvermögen verwahrt, teilt sie ihren Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Erfüllung

Das Institut erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählt insbesondere das Erstellen eines jährlichen Depotauszugs. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung und Verwaltung werden in den Abschnitten 2 bis 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“ geregelt.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung von Investmentvermögen durch das Institut stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar. Für Kunden, die ausschließlich die Depotverwaltung in Anspruch nehmen, trifft das Institut weder Anlageentscheidungen noch überwacht es die Investmentvermögen im Depot, soweit es nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Investmentvermögen im Depot obliegt.

3.2. Wesentliche Merkmale der Geschäfte in Investmentvermögen

Vorbehalt der Ausführung

Das Institut behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Investmentvermögen nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Investmentvermögens nicht verfügbar sind, Verkaufsbeschränkungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Die für ein Depot jeweils erwerbbaaren Investmentvermögen bestimmen sich nach dem Produktangebot des Instituts. Informationen zu dem von MorgenFund angebotenen Fondsspektrum können auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com eingesehen werden. Zudem können Kunden Informationen zu den erwerbbaaren Investmentvermögen bei ihrem Vermittler/Berater erhalten. Die Information über die in einem Depot verwahrbaaren Investmentvermögen stellt keine Empfehlung oder Beratung des Instituts dar.

Erwerb und Veräußerung von Investmentvermögen

Der Kunde kann Anteile an Investmentvermögen und ETFs über das Institut erwerben und veräußern, soweit die Fondsanteile im Fondsuniversum des Instituts enthalten sind. Der Kunde kann Investmentfondsanteile und ETFs in vollen Stücken und Anteilsbruchteilen in EUR im

Wege des reinen Ausführungsgeschäftes gem. § 63 Abs. 11 WpHG oder im Wege des beratungsfreien Geschäfts gem. § 63 Abs. 10 WpHG erwerben und veräußern. Die Ausführungsgrundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen und ETFs sind Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“.

Das Institut führt Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Die Ausführungsgrundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen sowie ETFs sind zum Teil unterschiedlich und in Abschnitt 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“ geregelt.

Finanzkommissionsgeschäft

Führt das Institut Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen (nicht ETFs) als Kommissionärin aus, schließt es im eigenen Namen für fremde Rechnung, ggf. unter Einbeziehung/Beauftragung eines anderen Kommissionärs (Zwischenkommissionär), mit der Verwaltungsgesellschaft ein Ausführungsgeschäft (Kauf-/Verkaufsgeschäft) ab. Führt das Institut Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von ETFs als Kommissionärin aus, erfolgt der Kauf und Verkauf der Anteile an ETFs im eigenen Namen für fremde Rechnung außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Investmentvermögen werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten der Ausführung/Erfüllung von Finanzkommissionsgeschäften werden in den Abschnitten 3 und 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“ geregelt.

Das Institut informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem Institut Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentvermögen im Wege des beratungsfreien Geschäfts zu erteilen, ohne zuvor von dem Institut eine Beratungsleistung und Empfehlung erteilt bekommen zu haben. Ausführungsgeschäfte für „komplexe“ Fonds (z. B. Alternative Investment Fonds (AIF)) führt das Institut im Wege des beratungsfreien Geschäfts gemäß § 63 Abs. 10 WpHG durch.

Das Institut wird im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts die beim Kunden erhobenen Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zu Grunde legen, um zu beurteilen, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse

und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können (Angemessenheit).

Die für eine Angemessenheitsprüfung erforderlichen Angaben erhebt das Institut bei Depotöffnung. Es obliegt dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind hinzuweisen.

Gelangt das Institut aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das von den Kunden gewünschte Investmentvermögen aufgrund der Angaben des Kunden für den Kunden nicht angemessen ist, wird es den Kunden darauf hinweisen. Dieser Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen. Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, hat das Institut das Recht, das Depot nicht zu eröffnen.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem Institut Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentvermögen im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes zu erteilen, ohne zuvor von dem Institut eine Beratungsleistung und Empfehlung erteilt bekommen zu haben. Ausführungsgeschäfte für „nicht komplexe“ Fonds führt das Institut im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes gemäß § 63 Abs. 11 WpHG durch.

Führt das Institut Kundenaufträge für den Kunden im reinen Ausführungsgeschäft aus, ist es nicht verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen, d.h. das Institut prüft nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit nicht-komplexen Investmentfondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Zudem nimmt das Institut bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vor.

Vertriebsprovisionen

Das Institut gewährt bzw. erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Investmentvermögen für Depots monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie in Abschnitt 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“.

4. Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über das Institut abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht:

Für das Depot wird je nach Depotmodell ein jährliches Entgelt erhoben. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot kann der Kunde auch auf der Internetseite des Instituts unter www.morgenfund.com einsehen.

Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts erhält das Institut Vertriebsfolgeprovisionen auf den jeweiligen Fondsanteilsbestand von den betroffenen Kapitalverwaltungsgeellschaften. Weiterhin werden zum Teil Ausgabeaufschläge vereinnahmt. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten sowie in Abschnitt 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH“.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf möglich weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Institut abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:

Bei der Investition in Anteile an Investmentvermögen sowie bei der Beendigung einer solchen Anlage können weitere Kosten (z. B. Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge, regelmäßig anfallende Vergütungen) und Steuern anfallen. Einkünfte aus Investmentanteilen und ihrer Veräußerung einschließlich der Rückgabe sind in der Regel steuerpflichtig. Hinweise auf die von dem Anleger zu tragenden Kosten und Steuern ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können u. a. bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden:

Von dem Institut werden keine spezifischen und zusätzlichen Gebühren für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. für Telefon, Internet, Portokosten) berechnet. Eigene Kommunikationskosten (z. B. Telefon, Internet, Portokosten) werden von dem Kunden selbst getragen.

Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat:

Mit Abschluss des Depotvertrages sowie beim Erwerb der Anteile an Investmentvermögen hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über welches das Institut den Kunden am Ende dieser Vorvertraglichen Informationen informiert.

Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die das Institut keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind:

Geschäfte in Investmentvermögen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen (wobei insoweit immer der Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens maßgeblich ist):

- Kursänderungsrisiko/Negatives Wertentwicklungsrisiko: Der Wert eines Anteils bzw. der Wert der im jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegt Schwankungen und kann sich negativ entwickeln. Dies kann sich z. B. aus Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs- und Zinsrisiken, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politischen Risiken ergeben. Veräußert ein Kunde Anteile an einem Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert der in einem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände gegenüber dem Wert zum Erwerbszeitpunkt gesunken ist, trägt er den entsprechenden Wertverlust.
- Wechselkursrisiko;
- Zinsänderungsrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Totalverlustrisiko: Der Kunde kann sein investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die das Institut keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterhin können sich Risiken aus der Sammelverwahrung, insbesondere aus der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ergeben. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“, die der Kunde bei dem Institut anfordern kann bzw. die das Institut dem Kunden vor bzw. mit der Eröffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

Berichte über erbrachte Dienstleistungen:

- **Depotführung**

Das Institut unterrichtet Kunden quartalsweise über seine im Depot verwahrten Bestände in Investmentvermögen durch Einstellen des Berichts in die Online Postbox oder durch die postalische Übermittlung des Berichts. Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände der im Depot verwahrten Investmentvermögen.

- **Finanzkommissionsgeschäft**

Das Institut übermittelt dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach einem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung. Bei regelmäßig ausgeführten Kundenaufträgen (z. B. Sparplänen) übermittelt das Institut dem Kunden mindestens alle sechs Monate die Informationen über die getätigten Geschäfte. Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit Informationen über den Stand seines Auftrags.

Informationen über Interessenskonflikte:

Das Institut kann bei seiner Tätigkeit Interessenskonflikten unterliegen und hat Maßnahmen ergriffen, damit sich im Einzelfall bestehende Interessenskonflikte nicht negativ auf die Interessen der Kunden auswirken. Einzelheiten können der „Conflict of Interest Policy“ entnommen werden.

Mindestlaufzeit der Verträge, wenn diese eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt haben:

Es werden mit den Kunden keine Mindestlaufzeiten für den Depotvertrag vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen:

Kündigungen bedürfen der Textform. Der Depotvertrag kann von dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden. Von dem Institut kann der Depotvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Es werden keine Vertragsstrafen mit dem Kunden vereinbart.

Anwendbares Recht, welches das Institut der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt:

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Depotvertrages gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht:

Auf den Depotvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Es gibt keine Gerichtsstandvereinbarung für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, kann eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle angerufen werden.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit dem zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (z. B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle einzureichen:

- **Ombudsmann**

Das Institut nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, die Beilegung einer Streitigkeit mit dem Institut den Ombudsmann anzurufen.

Büro der Ombudsstelle des BVI,
Bundesverband Investment und Asset Management e. V.,
Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin,
Tel.: +49 30 6449046-0,
Fax: +49 30 6449046-29

Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Das Institut ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet, 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de). Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Gegebenenfalls eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:

Die von dem Institut zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Frankfurt am Main, 01. Mai 2025

Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1. Widerruf des Depotvertrages

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH **sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

MorgenFund GmbH

Franklinstr. 46–48

60486 Frankfurt am Main

E-Mail: widerruf@morgenfund.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Widerrufsrecht nach § 305 KAGB

WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 305 KAGB (ausschließlich bei offenen Investmentvermögen)

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentfondsvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312 c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber den im vorstehenden Absatz genannten Adressaten (Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB) unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer, kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Mai 2025

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die MorgenFund GmbH und die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (nachfolgend „MorgenFund“ oder „Institut“). MorgenFund bietet ihren Kunden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen an.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass MorgenFund nicht stets im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch könnte der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden.

MorgenFund unternimmt jedoch Anstrengungen, Interessenkonflikte zu vermeiden und hat eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte nicht auf Kundeninteressen auswirken. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommt.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und ihren delegierten Rechtsakten sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinien erhalten Sie nachfolgend Informationen über die vielfältigen Vorkehrungen der MorgenFund zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte können entstehen zwischen Interessen des Kunden einerseits und andererseits den Interessen

- der MorgenFund bzw. ihrer Gesellschafter,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der MorgenFund,
- der Mitarbeiter der MorgenFund oder anderer mit MorgenFund verbundenen Personen und Parteien (sog. relevante Personen),
- von MorgenFund beauftragter externer Dienstleister,
- der Vertriebspartner (Vermittler) der MorgenFund bzw. deren Geschäftsleiter.

Darüber hinaus können im Zusammenhang mit den von MorgenFund angebotenen Dienstleistungen auch Interessenkonflikte zwischen Kunden untereinander auftreten. Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen können insbesondere entstehen:

- in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der MorgenFund, z. B. durch die Verpflichtung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Ausführung von Kundenaufträgen,
- durch vertriebssteuernde Maßnahmen,
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder Vertriebspartnern,
- aus Beziehungen der MorgenFund mit Emittenten von Wertpapieren,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern,
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- durch unterschiedliche Kostenstrukturen der über MorgenFund erhältlichen Fonds.

3. Allgemeine Informationen zu Vorkehrungen der MorgenFund zum Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung ihrer Dienstleistungen beeinflussen, haben sich MorgenFund und ihre Mitarbeiter sowie andere relevante Personen hohen ethischen Standards verpflichtet. MorgenFund erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

MorgenFund hat unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftseinheiten obliegt.

Im Einzelnen ergreift MorgenFund folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Finanzportfolioverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte, die Einrichtung eines am Kundeninteresse einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, die Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen oder Überwachungshandlungen durch Compliance, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Greenwashing;
- Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei MorgenFund nach den in den AGB dargestellten Ausführungsgrundsätzen;
- Regelungen zum Vergütungssystem von Mitarbeitern: Das Vergütungssystem der MorgenFund sieht bspw. einen hohen Anteil fester Vergütungen der Mitarbeiter vor; hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kunden einzugehen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme der Zuwendungen durch MorgenFund nicht zulässig ist, für deren Gewährung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung: Vertriebspartner der MorgenFund erhalten bspw. Provisionen nur dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, durch Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie durch Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss („Need to Know“-Prinzip);
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, die der Überwachung sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- Offenlegung von allen Geschäften außerhalb des Aufgabenbereichs eines Mitarbeiters, der sie für eigene oder fremde Rechnung tätigt (privat veranlasste Wertpapiergeschäfte) gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte);
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter der MorgenFund, um das Bewusstsein der Mitarbeiter und anderer relevanter Personen für den richtigen Umgang mit Interessenkonflikten zu schärfen;
- Interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Richtlinien (bspw. Richtlinien zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, das den Mitarbeitern und Kunden der MorgenFund die Möglichkeit bietet – auch anonym – auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.

MorgenFund hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gesteuert und vermieden werden kann. MorgenFund wird von einem Geschäft Abstand nehmen, welches einen Konflikt verursacht, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Eine Offenlegung gemäß § 63 Absatz 2 WpHG wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung des Interessenkonflikts besteht. In diesen Ausnahmefällen wird MorgenFund dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen. Außerdem werden dem Kunden die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor die MorgenFund Geschäfte für diesen Kunden tätigt, mitgeteilt. Hierdurch ist gewährleistet, dass er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewährt bleiben müssen.

4. Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Entsprechend den Vorschriften des WpHG zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) (insbesondere § 70 WpHG) informiert die MorgenFund ihre Kunden über nachfolgende Regelungen und Sachverhalte:

4.1 Vertriebsprovisionen

Die MorgenFund erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften, welche sie (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes) mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen, den Fonds auflegenden, Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an die MorgenFund für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält die MorgenFund auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an die MorgenFund gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und liegt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird von der MorgenFund zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die MorgenFund keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds an die MorgenFund gezahlt wird.

In der Finanzportfolioverwaltung wird die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Vermögensverwalter delegiert. Damit werden im Rahmen der vereinbarten Anlage Richtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe ohne Zustimmung getätigt. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet MorgenFund durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung nimmt MorgenFund keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die MorgenFund im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftiger Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden gewährt. Bezüglich der Art und Weise der Gewährung der Zuwendungen wird auf Buchstabe A., Ziff. 8 und 9 der Bedingungen für die Vermögensverwaltung MorgenFund Online Investing verwiesen.

Im Zusammenhang mit der standardisierten Finanzportfolioverwaltung darf MorgenFund ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen.

4.2 Nichtmonetäre Zuwendungen

Der MorgenFund können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die MorgenFund solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein Direktkunde von MorgenFund ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, sofern vorhanden, gewähren.

4.3 Gewährung Vertriebsprovision/ Laufende Vertriebsprovision

Die MorgenFund gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein Direktkunde von MorgenFund ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von der MorgenFund u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von MorgenFund für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und liegt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von der MorgenFund vereinbarten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4.4 Sonstige Provisionen

MorgenFund hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von MorgenFund erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

5. Interessenkonflikte des Vermittlers (soweit vorhanden)

Kunden, die der MorgenFund über einen Vermittler zugeführt wurden, weist das Institut darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und wieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler vorliegen, ist MorgenFund nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Fragen können sich Kunden jederzeit an den für sie tätigen Vermittler wenden.

Auf Wunsch wird die MorgenFund ihren Kunden weitere Einzelheiten über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten befinden sich auch auf unserer Webseite.

Stand: Mai 2025

Informationen über Unterverwahrer

MorgenFund wird Finanzinstrumente von Kunden von weltweit tätigen Verwahrinstituten verwahren lassen. Fonds der DWS Gruppe werden von State Street Bank International GmbH Germany (im folgenden „State Street“ oder „Unterverwahrer“ genannt), und Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften + ETFs werden von der Clearstream Banking AG und Euroclear Bank SA/NV verwahrt und von der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Deutsche Bank“ oder „Unterverwahrer“ genannt) unterverwahrt. Bei der Weiterleitung und Ausführung von Wertpapiergeschäften durch diese Unterverwahrer beschränkt sich die Haftung der MorgenFund auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser Unterverwahrer.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Unterverwahrer steht dem Kunden, ggf. über die MorgenFund, ein Aussonderungsrecht zu. Die Finanzinstrumente der Kunden werden daher nicht im Falle der Insolvenz der Unterverwahrer verwertet, sondern können aus dem Insolvenzverfahren herausgelöst werden.

Die Finanzinstrumente der Kunden können bei den Unterverwahrern auf Sammelkonten geführt werden. Damit können Risiken verbunden sein. Im Falle eines Systemausfalls oder einer anderen technischen Störung, z. B. bei höherer Gewalt, können Risiken bestehen, die jeweiligen Kundenfinanzinstrumente zu identifizieren. MorgenFund und die Unterverwahrer begegnen diesem Risiko durch doppelt abgesicherte IT-Systeme, eine doppelte Buchführung bei MorgenFund und den Unterverwahrern sowie einer engen Abstimmung zwischen den Instituten.

Da die Unterverwahrer ein weltweites Verwahrnnetzwerk unterhalten, können Depots mit Finanzinstrumenten von Kunden unter die Rechtsvorschriften von Drittländern fallen. Dies kann die Rechte der Kunden betreffend der Finanzinstrumente beeinflussen.

MorgenFund steht zur Absicherung ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden (z. B. auf Gebührenzahlung) ein Verrechnungs- und Pfandrecht zu. Die Verrechnungsmöglichkeit oder ein Verkauf von Anteil zur Begleichung von Entgelten, Auslagen und Kosten der MorgenFund ergibt sich aus Abschnitt 11 Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Recht zur Verrechnung oder zum Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern, insbesondere zur Abführung von Kapitalertragsteuern auf die Vorabpauschale, ergibt sich aus Abschnitt 11 Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Pfandrecht der MorgenFund zur Sicherung aller bestehenden und künftigen und bedingten Ansprüche, die der MorgenFund aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen, ergibt sich aus Abschnitt 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter ähnlichen Bedingungen können auch den Unterverwahrern Sicherungs- und Pfandrechte, bzw. Rechte auf Verrechnung in Bezug auf die den Unterverwahrern anvertrauten Finanzinstrumente zustehen.

Stand: Mai 2025

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall oder Prokuristen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

MorgenFund GmbH
Franklinstr. 46–48
60486 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse:
Betroffenenrechte@morgenfund.com

Sie erreichen unseren betrieblichen
Datenschutzbeauftragten unter:

MorgenFund GmbH
Datenschutzbeauftragter
Franklinstr. 46–48
60486 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse:
datenschutz@morgenfund.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unseren Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten (z. B. Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus

öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Depotvollmacht) oder als sonstiger Verfügungsberechtigter eines Depots/Vertrages können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppen-schlüssel/Partnerart (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Wertpapiergeschäft/Depot

Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus unselbständiger/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärungen).

Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Gesellschaft initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie die Information über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Identifikationszwecken bei Benutzung der Applikationen MorgenFund App oder MorgenFund Secure Tan App).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Geschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit Ihnen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gesellschaft
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Unternehmen

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an den Vermittler bzw. die Vertriebsorganisation und ggfs. deren IT-Dienstleister, Datenübermittlung der elektronischen Vermögensbescheinigung an das Bundeszentralamt für Steuern, um Ihre Daten für bestimmte Werbezwecke zu verwenden) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung

gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Wertpapierinstitut diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Wertpapierinstitutsgesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung der Pflichten aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Erfassung von Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Kunden mit Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten, die Abfrage der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele des Kunden, die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Gesellschaft.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der MorgenFund GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungshelfer können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Wertpapierinstituts ist zunächst zu beachten, dass wir als Wertpapierinstitut zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern), bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

- Andere Wertpapierinstitute bzw. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln.
- Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center Services, Compliance Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr, Vertriebsorganisationen sowie Vermittler und ggfs. deren IT-Dienstleister.
- Angehörige bestimmter regulierter Berufe wie Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO wie z. B. EU-Standardvertragsklauseln sowie Binding Corporate Rules zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet, sofern kein sog. Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen Datentransfer in das Drittland erlaubt.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Wertpapierinstitutsgesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

Stand: Februar 2025

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e der DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
Betroffenenrechte@morgenfund.com

Stand: Februar 2025

Steuerliche Informationen für unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger in Deutschland, die Anteile an einem Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (InvStG) halten mit Depotführung bei der MorgenFund GmbH

Die Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird von den Instituten einbehalten auf:

- Veräußerungsgewinne
- Ausschüttungen des Fonds
- Vorabpauschalen

Alle seit dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapiere – hierzu zählen auch Investmentanteile – unterliegen bei Veräußerung den Regelungen der Abgeltungsteuer. Das heißt, Veräußerungsgewinne sind unabhängig von der Haltedauer mit 25 % Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu versteuern. Ein evtl. vorhandener Freistellungsauftrag bzw. ein erzielter Veräußerungsverlust wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns angerechnet. Wertveränderungen, die seit 01.01.2018 eingetreten sind, sind bei der Veräußerung von Anteilen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (sogenannte „bestandsgeschützte Alt-Anteile“), steuerpflichtig, soweit diese insgesamt 100.000,- EUR übersteigen. Die Geltendmachung des Freibetrages erfolgt im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt. Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eingetreten sind, sind bei den vorgenannten Alt-Anteilen weiterhin steuerfrei.

Aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreform fand im Rahmen des Wechsels des Besteuerungsregimes eine fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 und Neuanschaffung der Fondsanteile zum 01.01.2018 statt. Der fiktive Veräußerungsgewinn unterliegt grds. im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daneben fällt grds. auch Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf etwaige noch nicht dem Steuerabzug unterworfen

Zwischengewinne und etwaige noch nicht dem Steuerabzug unterworfen kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Investmentsteuergesetz im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung an.

Ausschüttungen sind die dem Kunden gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalbetrag (§ 2 Abs. 11 InvStG).

Die Vorabpauschale beträgt 70 % des jährlichen Basiszinsses* der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Rücknahmepreises des Fondsanteils zum Jahresbeginn (erste Preisfeststellung des Jahres). Sie ist begrenzt auf die positive Wertsteigerung des Fonds zuzüglich Ausschüttung. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale ist der erste Bankarbeitstag des Folgejahres. Veräußerungsgewinne sind grds. um etwaige während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen zu vermindern.

Inländische und ausländische Publikumsfonds zahlen Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag) insbesondere auf inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien. Als Kompensation für die Steuervorbelastung auf Ebene des Investmentfonds bleiben dafür Teile der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinns auf Kundenebene von der Abgeltungsteuer verschont (sogenannte Teilfreistellung). Der Teilfreistellungssatz ist abhängig vom Fondstyp und wird für Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gewährt.

Die Zuordnung eines Fonds zu einem Fondstyp erfolgt auf Basis der Anlagepolitik durch die Fondsgesellschaft.

Im Rahmen der inländischen Depotführung werden für den Steuerabzug grundsätzlich die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze angewendet.

Bitte beachten Sie auch folgende mit der Abgeltungsteuer einhergehende Regelungen:

1. Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte

Eine Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte wird grundsätzlich als entgeltliches Rechtsgeschäft abgewickelt. Das heißt, dass die Übertragung einem Verkauf von Fondsanteilen gleichgestellt und sofern keine oder keine ausreichende Freistellung vorliegt, Kapitalertragsteuer fällig wird. Sie erhalten in diesem Fall eine Aufforderung, die Steuerschuld binnen einer Frist von vier Wochen an die MorgenFund GmbH zu zahlen. Bei Verstreichen dieser Frist ist die MorgenFund GmbH verpflichtet, das Übertragungsgeschäft an die Finanzbehörden zu melden.

Fondsanteile, die Sie im Wege der Übertragung erhalten, gelten mit den Anschaffungskosten, die uns von der übertragenden Lagerstelle gemeldet werden, als angeschafft. Werden uns diese Anschaffungskosten nicht gemeldet,

* Der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jährlich auf den ersten Börsentag errechnet und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

werden bei einer späteren Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses als Ersatzbemessungsgrundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer herangezogen.

2. Übertragung von Fondsanteilen im Wege der Schenkung bzw. im Nachlassfall

Sofern Sie Fondsanteile an einen Dritten im Wege der Schenkung übertragen, ist die MorgenFund GmbH verpflichtet, die Finanzbehörden über dieses Rechtsgeschäft zu informieren.

Im Nachlassfall werden die Finanzbehörden informiert, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Gegenwert des Nachlasses den Betrag von 5.000,- EUR übersteigt. Bei einem Übertrag der Anteile auf die Erben wird **keine** Kapitalertragsteuer erhoben.

3. Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf eine andere Plattform

Übertragen Sie Ihre Fondsanteile auf einen anderen Wertpapierdienstleister, ist eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes nur möglich, wenn die komplette Kundenverbindung aufgelöst wird. Eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf ein anderes Institut als das die Fondsanteile aufnehmende ist nicht möglich.

4. Kirchensteuer

Seit dem 01. Januar 2015 sind wir durch den Gesetzgeber verpflichtet, automatisch Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Sie haben die Möglichkeit hiergegen Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzulegen. Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, Tel. 0228 406 - 1240 oder unter www.bzst.de.

5. Verlustbescheinigung zum Jahresende

Soll die MorgenFund GmbH Ihnen zum Jahresende eine steuerliche Verlustbescheinigung erstellen, so muss uns Ihr Auftrag bis zum **15.12.** eines Jahres vorliegen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln. Für Sie können aufgrund persönlicher Umstände weitere steuerliche Regelungen von Bedeutung sein. Wenn dies für Sie von Interesse ist, wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Dieser kann Sie entsprechend beraten.

Stand: September 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH

Abschnitt 1

Grundregeln für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden¹ und der MorgenFund GmbH (nachfolgend „Institut“ genannt)

1. Geltungsbereich sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut. Daneben gelten das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

(2.1) Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Die Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 „Kommunikationsweg und -sprache“ dieser Geschäftsbedingungen auf dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg, d. h. z. B. durch Bereitstellung in der Online-Postbox des Kunden und/oder via elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zulässig, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com oder auf einer dem Kunden mitgeteilten Website, angeboten und zur Verfügung gestellt.

(2.2) Annahme durch den Kunden

Die von dem Institut dem Kunden angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, ggf. im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(2.3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot des Instituts erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für das Institut zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Instituts in Einklang zu bringen ist, oder
 - soweit die Änderungen für den Kunden lediglich von rechtlichem Vorteil sind

und

- b) der Kunde das Änderungsangebot des Instituts nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Das Institut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen des Schweigens hinweisen.

(2.4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen von Abschnitt 1 Ziffer 1 Absatz 2 und Abschnitt 11 Ziffer 5 Absatz 4 dieser Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers (Verbraucher i. S. d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) gerichtet sind, oder

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Instituts verschieben würden.

In diesen Fällen wird das Institut die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(2.5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht das Institut von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird das Institut den Kunden in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Kommunikationswege und -sprache

(1) Kommunikationssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Institut während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Urkunden und sonstige Dokumente sind (sofern nichts anderes mit dem Institut vereinbart ist) in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen des Instituts in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Kommunikationsweg

Das Institut hat das Recht, dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. Speicherung in elektronischer Form, d. h. in der Online-Postbox des Kunden und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder, sofern gesetzlich zugelassen, auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com und/oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website zur Verfügung stellen. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung sämtlicher relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge in schriftlicher Form oder Textform zu verlangen.

Sofern der Kunde mit dem Institut keinen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online-Postbox, E-Mail, Homepage des Instituts oder auf einer dem Kunden vom Institut mitgeteilten anderen Website) vereinbart hat, werden dem Kunden sämtliche relevanten Dokumente, Mitteilungen, Kundeninformationen und Verträge in Textform übermittelt.

(3) Kundenkategorie

Das Institut stuft den Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ein.

Abschnitt 2 Grundregeln zum Depot

1. Depotvertrag/Gegenstand der Geschäftsbeziehung

(1) Depotvertrag

Der Kunde gibt gegenüber dem Institut einen Antrag auf Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig ausgefüllten Depoteröffnungsantrag an das Institut übermittelt und dieser dem Institut zugeht.

Der Kunde hat gegenüber dem Institut zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Das Institut kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten (insbesondere des Geldwäschegesetzes) oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

Der Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung und Vorliegen eines vollständigen Identitätsnachweises/einer abgeschlossenen Legitimationsprüfung durch das Institut zustande.

Das Institut behält sich vor, die Eröffnung eines Depots auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Bei dem Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile an Investmentvermögen (nachstehend zumeist „Anteile“, „Investmentfonds“ oder nur „Fonds“ genannt) verwahrt werden können.

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen für andere, die Anschaffung und Veräußerung der vorgenannten Anteile sowie sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Die Anschaffung und Veräußerung der Anteile an Investmentvermögen erfolgt im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG): Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung).

2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte

(1) Beschränkung auf von dem Institut vertriebene Anteile

Das Institut schließt Wertpapiergeschäfte im Sinne des Abschnitts 2 Ziffer 1 für den Kunden nur hinsichtlich solcher Anteile ab, die von dem Institut vertrieben werden, d. h. im Fondsspektrum des Instituts enthalten sind. Dies sind Anteile an inländischen und/oder ausländischen Fonds, welche zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine Übersicht der von dem Institut vertriebenen Fonds ist auf Nachfrage bei dem Institut erhältlich bzw. unter www.morgenfund.com einsehbar. Dem Institut bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilen bestimmter Investmentfonds (z. B. bei Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

(2) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen auf der Homepage/Postalische Versendung auf Anfordern des Kunden

Dem Kunden werden die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETFs“ genannt), derzeit u.a. die Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds, Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document (KID²), ggf. Basisinformationsblatt (BIB/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs³) und die aktuellen Verkaufsprospekte einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht, von dem Institut – vor der Depotöffnung und vor der Auftragserteilung – auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist damit einverstanden, Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zu seiner Verfügung zu stellen sind, auf einem anderen Datenträger als Papier zu erhalten.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorab aufgeführten, jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds und Exchange Traded Funds, insbesondere auch die Basisinformationsblätter/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) von dem Institut – vor der Depotöffnung und vor der Auftragserteilung – **auf der Homepage des Instituts unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt werden.**

3. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitäts-/Emittentenrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Kontrahentenrisiko,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die das Institut keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterhin können sich Risiken aus der Sammelverwahrung, insbesondere aus der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ergeben. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen

in Investmentfonds“, die der Kunde bei dem Institut anfordern kann bzw. die das Institut dem Kunden vor bzw. mit der Depotöffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

4. Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger bzw. Personen mit US-Bezug

Das Institut behält sich vor, einen Antrag auf Depotöffnung abzulehnen, wenn darin verwahrbare und von dem Institut angebotene Fonds von dem künftigen Kunden z. B. aufgrund von Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen nicht erworben werden dürfen. Solche Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere hinsichtlich des Verkaufs von Fonds in den USA bzw. an Personen mit US-Bezug. Die von dem Institut angebotenen Fonds sind nicht zum Vertrieb in die USA und/oder an Personen mit US-Bezug bestimmt. Personen mit US-Bezug sind Personen, die eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit oder eine US-Greencard besitzen sowie auch solche Personen, die ihren festen Wohnsitz/dauerhaften Aufenthalt in den USA und/oder eine US-Versandadresse haben. Dies gilt gleichermaßen für einen Bevollmächtigten des Kunden, auf welchen die vorgenannten Kriterien zutreffen. Hiervon sind ferner auch Personen-/Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Die Verkaufsprospekte der Fonds können weitere Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. Staatsbürgerschaften etc. enthalten.

Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsbürger ist bzw. seinen dauerhaften Wohnsitz/Aufenthalt nicht in Deutschland hat, weist das Institut den Kunden darauf hin, sich über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen des jeweiligen Fonds zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, das Institut über einen sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden US-Bezug unverzüglich zu informieren.

5. Allgemeine Hinweise zu den Ausführungsgrundsätzen

(1) Allgemeines

Das Institut führt Wertpapiergeschäfte nach seinen jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und gelten mit Abschluss des Depotvertrages als mit dem Kunden vereinbart. Das Institut ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird das Institut den Kunden informieren. Nähere Details zu den Ausführungsgrundsätzen sind in Abschnitt 4 „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“ dieser Geschäftsbedingungen geregelt.

² KIDs: Key Information Documents. Vorvertragliche Basisinformationsblätter für Kleinanleger, die es diesen ermöglichen sollen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs zu verstehen und zu vergleichen.

³ PRIIPs: Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen. Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist.

(2) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch das Institut regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze aufgrund einer Beeinträchtigung erforderlich machen kann. Gegebenenfalls vorgenommene wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig im Internet unter www.morgenfund.com veröffentlicht. Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Handelspartner überprüft.

Weitere bzw. zusätzliche Ausführungswege als die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebenen, werden vom Institut derzeit nicht angeboten.

6. Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung von effektiven Stücken ist ausgeschlossen. In einem Depot können nur Anteile an Investmentvermögen verwahrt werden, die zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

Abschnitt 3

Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

1. Allgemeine Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (inkl. ETF)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Kauf und Verkauf) erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“) nach den für das jeweilige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

Vor der Ausführung eines Transaktionsauftrages (Kauf/Verkauf) ist das Institut berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden zu überprüfen.

Das Institut kann den Abschluss und die Ausführung von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt (z. B. i. S. d. Geldwäschegesetzes (GwG)) und diese ggf. auf Verlangen des Instituts einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen nimmt das Institut nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Fonds von dem Institut vertrieben werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen entgegen stehen (wie z. B. Sperrfristen). Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert.

Das Institut kann Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung mit dem Kunden getroffen wurde oder keine aktuellen Informationen/Daten des Kunden im Sinne des Geldwäschegesetzes vorliegen.

2. Form der Erteilung von Transaktionsaufträgen (Kauf und Verkauf von Anteilen)

Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen können unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen über die nachfolgenden Zugangswege erteilt werden.

- (1) Online
- (2) Schriftlich/Telefax
- (3) Überweisung/Lastschrift
- (4) Telefon

Kauf-/Verkaufsaufträge können derzeit nicht per E-Mail erteilt werden.

(1) Online

Bei Bestehen eines Online-Depots (unter Nutzung der Möglichkeit, Aufträge mittels elektronischer Zugangsmedien über das Online-Depot zu erteilen gemäß der „Besonderen Bedingungen für die Online-Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“) können Kauf-/Verkaufsaufträge online unter Verwendung der mit dem Institut vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) erteilt werden. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen für die Online-Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“.

(2) Schriftlich/Telefax

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen schriftlich oder per Telefax erteilen.

Die Auftragserteilung an das Institut ist grundsätzlich nur unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Formulars möglich. Das Formular stellt das Institut dem Kunden auf der Homepage unter www.morgenfund.com zur Verfügung oder sendet dies dem Kunden auf Anfrage zu.

(3) Kaufaufträge per Überweisung/Lastschrift

Kaufaufträge können zudem entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto des Instituts oder unter Verwendung eines vom Institut zur Verfügung gestellten Kaufformulars mit Lastschrifteinzug von einer vom Kunden angegebenen Bankverbindung erteilt werden, sofern der Kunde dem Institut ein gültiges SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilt hat. Sofern der Kunde beim Institut noch kein gültiges SEPA-Mandat hinterlegt hat, muss der Kunde dem Institut ein neues SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilen, andernfalls kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

(4) Telefon

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf/Verkauf von Anteilen telefonisch erteilen.

Hinweise zu telefonischer oder elektronischer Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen:

In Zusammenhang mit telefonisch bzw. elektronisch erteilten Kauf und/oder Verkaufsaufträgen ist das Institut gesetzlich verpflichtet, alle diesbezüglichen Gespräche bzw. die elektronische Kommunikation aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung 5 Jahre, auf Veranlassung/Anweisung der

zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. auch 7 Jahre, aufzubewahren. Das Institut trifft Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren. Der Kunde kann jederzeit von dem Institut eine Kopie der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgezeichneten auftragsbezogenen Kommunikation während der vorgenannten Aufbewahrungsfristen verlangen.

3. Zurverfügungstellung von Informationen über Kosten und Gebühren (nachfolgend „ex ante Kosteninformationen“ genannt)

(1) Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen vor Auftragserteilung

(a) Online

Das Institut wird dem Kunden – sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist – die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragsdurchführung in der Online-Postbox des Kunden zur Verfügung stellen, sofern die Art der Auftragserteilung eine vorherige Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen ermöglicht (z. B. Online-Aufträge). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei Online-Aufträgen die Regelungen unter nachfolgendem Absatz 2.

(b) Telefonisch

Der Kunde kann die ex ante Kosteninformationen **vor** Auftragserteilung telefonisch erfragen und vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt bekommen (z. B. per E-Mail oder Online-Postbox). Können die ex ante Kosteninformationen dem Kunden erst nach Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, gelten auch bei der telefonischen Auftragserteilung die Regelungen des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Zur Verfügung Stellung der ex ante Kosteninformationen nach Auftragserteilung

Einwilligung zur nachträglichen Zurverfügungstellung von ex ante Kosteninformationen

Im Falle einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift und, sofern vom Institut angeboten, E-Mail) **weist** das Institut den Kunden ausdrücklich **darauf hin**, dass eine **vorherige Übermittlung/Zurverfügungstellung der ex ante Kosteninformationen** bei dieser Art der Auftragserteilung **nicht** möglich ist.

Der Kunde willigt ein, dass das Institut in diesen Fällen die ex ante Kosteninformationen dem Kunden unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss durch Andruck auf der Abrechnung, in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden schriftlich zur Verfügung stellt bzw. übermittelt. Dementsprechend geht das Institut davon aus, dass der Kunde, wenn er diesen Weg der Auftragserteilung nutzt, damit einverstanden ist, die ex ante Kosteninformation unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Kosteninformationen erhalten hat. **Sofern der Kunde die ex ante Kosteninformationen somit vor Ausführung einer Transaktion erhalten möchte, muss er dies dem Institut ausdrücklich mitteilen.** In diesem Fall wird das Institut den Auftrag nach dessen Eingang nicht ausführen und dem Kunden zunächst die ex ante Kosteninformationen übermitteln. **Der Kunde hat dem Institut in diesem Fall einen neuen Auftrag einzureichen, sofern er das vom Institut zunächst nicht ausgeführte Geschäft weiterhin wünscht.** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Übermittlung der ex ante Kosteninformationen sowie der erneuten Auftragserteilung zu Verzögerungen in der Auftragsausführung führt.

Das Institut weist den Kunden ferner daraufhin, dass bei einer Auftragserteilung des Kunden unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. schriftlich, Telefax, Überweisung, Lastschrift, telefonisch) **auch** die Möglichkeit besteht, die ex ante Kosteninformationen **vorab telefonisch zu erhalten.**

4. Notwendige Angaben bei Kauf- und Verkaufsaufträgen

Sofern der Kunde bei der Auftragserteilung die nachfolgend aufgeführten notwendigen Angaben nur teilweise oder nicht macht, kann der Auftrag vom Institut nicht ausgeführt werden; dies teilt das Institut dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde muss in diesem Fall einen neuen Auftrag mit Angabe aller notwendigen Daten an das Institut erteilen.

(1) Kaufaufträge

Kaufaufträge müssen unter Angabe einer von dem Institut mitgeteilten vollständigen Depotnummer oder vollständigen Portfolionummer erteilt werden. Sie werden dann als Kaufauftrag über die entsprechenden Anteile des Fonds behandelt.

Sofern der Auftrag eindeutig zugeordnet werden kann, wird das Institut das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Geschäftstag unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds) bearbeiten.

Wird ein Kaufauftrag in Form einer Überweisung zum Kauf von Anteilen vor Bestätigung der jeweiligen Depoteröffnung an das Institut geleistet, so wird der Kaufauftrag unverzüglich nach der Depoteröffnung ausgeführt. Kann das Depot nicht eröffnet werden, wird der überwiesene Betrag dem Kunden zurückerstattet.

Soweit das Institut zum Kauf von Wertpapieren Geld vom Kunden per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines SEPA- Mandats erforderlich. Der Kunde (Zahlungspflichtige) wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet.

(2) Verkaufsaufträge

Soll bei einem Verkaufsauftrag die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem Depot verwahrt werden, so genügt die Angabe der Depotnummer.

Verkaufsaufträge zur Rückgabe von Anteilen einzelner Fonds müssen unter Angabe der vollständigen Investmentfondsnummer erfolgen.

Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von dem Institut als Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen behandelt. Verkaufsaufträge zur Rückgabe aller Anteile in einem Portfolio und Auflösung eines Portfolios müssen unter Angabe der vollständigen Portfolionummer erteilt werden.

5. Anteilspreis/Ausführungszeitpunkt

(1) Kauf/Anteilspreis

Das Institut führt die Anschaffung von Wertpapieren für den Kunden im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes durch. Der Anteilspreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich der jeweiligen Vertriebsprovision⁴ (Anteilspreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(2) Verkauf/Rückgabe von Anteilen/Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Die Rückgabe durch den Kunden erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags (Rücknahmepreis) zzgl. ggf. anfallender Transaktionsentgelte.

(3) Kauf/Verkauf ETF

Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von ETFs durch den Kunden führt das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Auftrages vom Institut gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF Transaktionsentgeltes.

(4) Abwicklungsmodalitäten von Wertpapiergeschäften (Bearbeitung/Ausführungszeitpunkt/Wertermittlungstag)

- a) Aufträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von dem Institut unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei dem Institut folgenden Geschäftstag⁵ bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-/Verkaufs- und Umtauschaufträge in den Systemen des Instituts zu verstehen (Auftrags-/Ordererfassung). In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch das Institut erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten auf den Eingangstag folgenden Geschäftstag.
- b) Als Eingangstag für einen Kaufauftrag per Überweisung zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto des Instituts unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden eingeht. Sofern der Eingangstag kein Geschäftstag des Instituts ist, zählt der nächste Geschäftstag des Instituts als Eingangstag.

- c) Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

- d) Bei Aufträgen, die online vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds erteilt werden, wird der Auftrag vom Institut taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Erfolgt die Online-Auftragserteilung nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird der Auftrag vom Institut am nächsten Geschäftstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market Maker weitergeleitet. Bei Nutzung eines anderen Weges der Auftragserteilung (z. B. schriftlich/per Fax) kann es zu Abweichungen bezüglich des Zeitpunktes der Weiterleitung aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeiten/Erfassungszeiten in den Systemen des Instituts kommen.

Maßgeblich für den zugrundeliegenden Anteilspreis/Marktpreis für die jeweiligen Anteile ist der Tag, zu dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank bzw. Market Maker den Auftrag gegenüber dem Institut abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Anteilspreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich des Instituts. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande so wird das Institut den Kunden darüber unverzüglich informieren.

- e) Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert/Anteilspreis nicht täglich festgestellt wird oder an diesem Geschäftstag kein Handel stattfindet (z. B. aufgrund von Feiertagsregelungen), erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert/Anteilspreis wieder festgestellt wird bzw. der Handel wieder stattfindet.
- f) Spar- und Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit dem Institut zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Daten vorliegen, abgerechnet. Ist der vom Kunden gewählte Abrechnungstag kein Geschäftstag, wird der Auftrag mit dem nächsten Anteilspreis/Marktpreis des nächsten Geschäftstages oder folgenden Geschäftstages abgerechnet.

6. Maßgebliche Währung von Ein- und Auszahlungen/Umrechnung von Währungen

Zahlungen des Kunden an das Institut sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von dem Institut zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in

⁴ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

⁵ Geschäftstage sind alle Werktage außer Samstag, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet. Nähere Details hierzu sind im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Auszahlungen in Form von Überweisungen des Instituts an den Kunden erfolgen grundsätzlich in EUR, es sei denn, der Kunde hat dem Institut ausdrücklich eine gegenteilige Weisung erteilt.

7. Steuerbescheinigungen

Steuerbescheinigungen werden vom Institut ausschließlich in EUR ausgestellt.

8. Anteile/Anteilsbruchteile

Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt das Institut den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

Im Falle eines Übertragungswunsches (Auslieferung) an eine andere depotführende Stelle können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchstücke werden verkauft und dem Kunden der entsprechende Betrag an die Referenzbankverbindung bzw. eine von ihm angegebene externe Bankverbindung (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 11) ausgezahlt.

9. Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkauf-/Umtauschaufträge mehrerer Kunden können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondssorder zusammengefasst werden und anschließend vom Institut an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Zwischenkommissionär und/oder Market Maker weitergeleitet werden.

10. Zuteilung und Löschung von Kundenaufträgen

Sofern besondere Umstände vorliegen, die es dem Institut unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge auszuführen, da z. B. für einzelne Fonds keine weiteren Anteile ausgegeben werden, sind anteilsmäßige Zuteilungen (Teilausführungen) oder eine Löschung von Aufträgen möglich. Der Kunde wird über eine Teilausführung oder Löschung des Auftrages unverzüglich informiert.

11. Referenzbankverbindung/externe Bankverbindung

Auszahlungen von Guthaben aus z. B. Verkäufen können entweder auf eine vom Kunden angegebene externe Referenzbankverbindung oder auf eine vom Kunden im schriftlichen Auftrag ausdrücklich angegebene externe Bankverbindung erfolgen. Eine externe Bankverbindung kann ausschließlich im Rahmen von schriftlichen Aufträgen im Original angegeben werden. Eine Änderung der externen Referenzbankverbindung bedarf wegen ihrer erheblichen Relevanz entweder eines schriftlichen Auftrages oder kann vom Kunden online geändert werden (sofern/sobald vom Institut online angeboten). Das Institut wird einen vom Kunden gestellten Antrag auf Einrichtung oder Änderung einer externen Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Kunden lautendes und auf eigene Rechnung des Kunden geführtes Referenzbankkonto handelt.

Die Referenzbankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen die Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

Sofern der Kunde bei Verfügungen eine von der Referenzbank abweichende externe Bankverbindung angibt, prüft das Institut nicht, ob die angegebene externe Bankverbindung auf den Namen des Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

12. Angemessenheitsprüfung bei komplexen Fondsanteilen⁶/ Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse/ Nichtausführung von Aufträgen

Im Falle einer Beauftragung des Instituts zum Kauf komplexer Fondsanteile ist das Institut verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung beim Kunden durchzuführen (siehe Abschnitt 4 Ziffer 3 „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile“). Sobald und sofern das Institut die Daten zu den Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden erhalten hat, wird das Institut den Kunden, sofern nicht bereits erfolgt, einer persönlichen Depotrisikoklasse zuordnen. Das Institut behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Kunden passt. In diesem Falle wird das Institut den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, erneut erteilen. Sofern der Kunde dem Institut die erforderlichen Daten zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung nicht zur Verfügung stellt, behält sich das Institut vor, den Auftrag nicht auszuführen und den Kunden darüber zu informieren, dass die Vornahme einer Angemessenheitsprüfung nicht möglich ist. Der Kunde kann den Auftrag, sofern er diesen dennoch wünscht, nochmals erteilen.

Abschnitt 4

Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs

1. Ausführung im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes

(1) Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETF)

Das Institut führt Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes aus, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung des Kunden. Hierzu schließt es im eigenen Namen für fremde Rechnung mit der Verwaltungsgesellschaft ein Ausführungsgeschäft (Kauf-/Verkaufsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

⁶ Es handelt sich hierbei um sogenannte „komplexe Finanzinstrumente“. In diesen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich auf komplexe Fonds/Fondsanteile Bezug genommen. Komplexe Finanzinstrumente sind solche Finanzinstrumente, die ein fundiertes Wissen des Kunden erfordern und für die kein liquider Markt mit Marktpreisen bzw. Emittenten unabhängigen Preisen existiert, oder die mit Bedingungen ausgestattet sind, die es dem Anleger erschweren, das mit ihnen einhergehende Risiko zu verstehen, z. B. Derivate wie Termingeschäfte, Optionen oder Swaps.

(2) Kauf und Verkauf von ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt durch das Institut im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes, d. h. im eigenen Namen für fremde Rechnung, außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde dem Institut zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETFs erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Das Institut nimmt keine Weisungen des Kunden über den Ausführungsweg entsprechend Absatz 3 dieser Ziffer 1 entgegen. Das Institut misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs der nachfolgend beschriebene Ausführungsweg.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs erfolgt über die **Clearstream Banking AG** als Zwischenkommissionärin, welche die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt als Market Maker nutzt.

Das Institut fasst für ETFs börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt das Institut dem Zwischenkommissionär für jeden ETF jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Der Zwischenkommissionär hat das Recht, die Aufträge an einen Market Maker weiterzuleiten.

Die Ausführungen erfolgen außerbörslich.

(3) Weisungen des Kunden

Das Institut nimmt in Bezug auf Kauf-/Verkaufsaufträge keine Weisungen des Kunden bezüglich des Ausführungsweges entgegen. Weitere oder zusätzliche Ausführungswege werden vom Institut nicht angeboten.

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen.

2. Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf Veranlassung des Kunden im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes aus. Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäftes auf Veranlassung des Kunden keine Angemessenheitsprüfung durch das Institut vorgenommen wird gemäß § 63 Abs. 10 WpHG. Bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes prüft das Institut somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und

Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Zudem nimmt das Institut bei der Auftragsdurchführung im Wege des reinen Ausführungsgeschäftes keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten wurde (z. B. in Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

3. Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Das Institut führt Kundenaufträge für *komplexe Fondsanteile* ausschließlich im Wege des *beratungsfreien Geschäfts* gemäß § 63 Abs. 10 WpHG aus. Für die Durchführung des Auftrages *bedarf es einer Angemessenheitsprüfung* durch das Institut gemäß § 63 Abs. 10 WpHG.

Hierzu wird das Institut für die Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden (bzw. seinem Bevollmächtigten) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fondsanteilen mit dem vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) erteilten Auftrag abgleichen.

Entspricht die vom Kunden (bzw. Bevollmächtigten) getroffene Anlageentscheidung nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit dem entsprechenden komplexen Fondsanteilen, wird das Institut den Kunden (bzw. Bevollmächtigten) darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Bei der Auftragsdurchführung im Wege des beratungsfreien Geschäfts nimmt das Institut *keine Geeignetheitsprüfung* gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vor. Das Institut prüft und beurteilt somit nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz entspricht.

Das Institut geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor dem Treffen seiner Anlageentscheidung eine Beratung und/oder Aufklärung im Zuge einer Anlagevermittlung durch seinen Vermittler (sofern vorhanden) in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (z. B. In Bezug auf die Zielmärkte des Fonds, Kosten und Zuwendungen).

4. Ausschluss der Vermögensverwaltung

Das Institut weist den Kunden darauf hin, dass es unter diesem Depotvertrag keine Vermögensverwaltung erbringt.

Das Institut haftet nicht für etwaige Verletzung der Aufklärungs- und Informationspflichten sowie Beratungspflichten eines Vermittlers des Kunden. Sofern das Institut dem Kunden über seine gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen erteilt (wie z. B. Marktcommentare, Charts), stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der Anlageentscheidung des Kunden.

Abschnitt 5

Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

1. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird das Institut dort für den Kunden als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird das Institut die Eintragung im Namen des Kunden vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Kunden und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Kunde, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei dem Institut.

2. Girosammelverwahrung

Das Institut gibt Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung. Bei der Erfüllung von Wertpapiergeschäften im Inland verschafft das Institut dem Kunden Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift).

Abschnitt 6

Anschaffung und Verwahrung im Ausland

Das Institut schafft Anteile an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird es einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Geschäftsbedingungen. Das Institut wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt es dem Kunden Gutschrift

in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

Das Institut braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für das Institut verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Kunde trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von dem Institut nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit hoheitlichen Verfügungen des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Kunde nach diesem Abschnitt Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist das Institut nicht verpflichtet, dem Kunden den Kauf-/Anteilspreis zurückzuerstatten.

Das Institut weist den Kunden daraufhin, dass die ausländische Rechtsordnung die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Das Institut wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit es hierzu verpflichtet ist.

Abschnitt 7

Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

1. Ausschüttungen

(1) Automatische Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von dem Institut – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag des Kunden in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens automatisch wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Ausgenommen hiervon sind Investmentvermögen, bei welchen der Kunden und das Institut eine abweichende Vereinbarung getroffen haben bzw. der Kunde dem Institut einen abweichenden Auftrag erteilt hat. Die Bearbeitung und Durchführung der automatischen Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto des Instituts an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle erforderlichen Daten vorliegen, spätestens an dem darauffolgenden Geschäftstag.

Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Vertriebsprovision zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann (z. B. weil der Fonds keine Anteile mehr ausgibt), werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von dem Institut für den Kunden nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ angelegt.

(2) Widerspruch gegen Wiederanlage

Der Kunde kann der Wiederanlage einmalig oder dauerhaft widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrages verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag sollten mindestens acht Geschäftstage vor dem Ausschüttungstermin bei dem Institut eingegangen sein, andernfalls kann der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt werden.

(3) Währung/Wiederanlage in anderen Fonds

Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen jeweils in der Währung des Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds sind nicht möglich.

2. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

(1) Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Sobald das Institut Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. das Laufzeitende eines Fonds erhält, hat das Institut das Recht, den in Liquidation befindlichen Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. Laufzeitende, zu sperren. Das Institut wird die hiervon betroffenen Kunden hierüber informieren, sofern es rechtzeitig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft einen alternativen Fonds für den in Liquidation befindlichen Fonds anbieten, wird das Institut den Kunden hierüber informieren und dem Kunden eine Frist mitteilen, innerhalb derer er dem Institut einen entsprechenden Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages in den alternativen Fonds erteilen kann. Der Kunde kann dem Institut auch einen Auftrag zur Auszahlung des Liquidationserlöses erteilen. Sofern das Institut vom Kunden nicht rechtzeitig einen Auftrag zur Anlage des Auszahlungsbetrages bzw. Auszahlung des Erlöses aus der Fondsliquidation/Laufzeitende des Fonds erhält, wird der Auszahlungsbetrag/Erlös aus der Auszahlung in einen im Preis- und Leistungsverzeichnis benannten Geldmarktfonds oder kurzlaufenden Rentenfonds gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder angelegt.

Die Abrechnung des auszahlenden Betrages erfolgt ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, bei einem Laufzeitfonds am Ende der Laufzeit und bei einer Fondsliquidation am Liquidationstermin inklusive der Ertragsanteile an dem Geschäftstag, an welchem dem Institut alle zur Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen.

Sofern es vor oder nach der Fondsliquidation oder dem Laufzeitende noch zu einer Ausschüttung oder Gutschrift des Fonds kommt und der jeweilige Fonds bereits zur Wiederanlage gesperrt ist, wird das Institut den Überweisungsbetrag für Rechnung des Kunden in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anlegen entsprechend der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“.

(2) Fondsverschmelzung

Sofern das Institut Kenntnis von einer bevorstehenden Fondsverschmelzung erlangt, hat es das Recht, den Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird das Institut die Anteile in den übernehmenden Fonds, welchen die Verwaltungsgesellschaft vorgibt, übertragen.

Der übertragende Fonds wird über den Verschmelzungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Dem Institut müssen zur Buchung der Anteile im Depot des Kunden erst alle erforderlichen Daten der Verwahrstelle vorliegen.

Sollte es **vor** der Fondsverschmelzung noch zu einer Ausschüttung des zu übertragenden Fonds kommen und ist der zu übertragende Fonds bereits für Käufe gesperrt, wird das Institut für den Kunden den Ausschüttungsbetrag gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden“ wieder anlegen.

Sollte es nach dem Übertragungsstichtag zu einer Ausschüttung des übertragenden Fonds kommen, wird das Institut den ausgeschütteten Betrag in Fondsanteile des übernehmenden Fonds anlegen.

Bei der Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen übernehmenden Fonds. Dem Institut müssen erst alle erforderlichen Daten/Unterlagen vorliegen, um eine entsprechende Buchung, ggf. unter Abzug anfallender Steuern, im Depot des Kunden vornehmen zu können.

(3) Verzögerte/Fehlende Information durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern das Institut erst nach einer Fondsliquidation/Fondsverschmelzung von einer solchen Kenntnis erlangt, steht es für die sich daraus ergebenden evtl. Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführten Geschäfte nicht ein und wird einen sich daraus ergebenden Schaden/Nachteil dem Kunden nicht ausgleichen.

3. Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Kunden

Der Kunde wird darauf hingewiesen und **erklärt sich damit einverstanden**, dass das Institut, soweit das Institut von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Kunden Geld überwiesen erhält, welches nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 1. „Ausschüttungen“ oder Ziffer 2. „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag stattdessen für Rechnung des Kunden in Anteile oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds (Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren, nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“ genannt) anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der das Institut die Überweisung für den Kunden erhält und in das Investmentvermögen, welches im

Preis- und Leistungsverzeichnis von dem Institut als Geldmarkt- oder kurzlaufender Rentenfonds für die Anlage in der jeweiligen Währung angegeben wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds werden von dem Institut im Depot des Kunden verbucht.

Diese Zustimmung des Kunden zur Anlage in Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 1 „Ausschüttungen“ und Ziffer 2 „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieses Abschnitts 7 benannt sind.

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis jeweils als Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds für die Anlage benannten Fondsvermögen, in der jeweiligen Währung, können von dem Institut nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung des Instituts angesichts der Marktverhältnisse und den für das jeweilige Fondsvermögen im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Kunden geboten ist.

Abschnitt 8

Abrechnungen und Depotauszug/Storno- und Berichtigungsbuchungen

1. Abrechnungen und Depotauszug

Das Institut übermittelt dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Wertpapiergeschäftes (Kauf/Verkauf) eine Abrechnung. Soweit der Kunde Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt (Sparplan), wird das Institut die Abrechnung in Form eines Halbjahresdepotauszuges übermitteln. Sofern der Kunde innerhalb eines Quartals noch keine Abrechnung erhalten hat, da er keine Wertpapiergeschäfte getätigt hat, erhält der Kunde einen Quartalsauszug.

Das Institut übermittelt dem Kunden zudem einmal jährlich einen Depotauszug (Jahresdepotauszug).

2. Storno- und Berichtigungsbuchungen

Das Institut kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihm ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über die fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über vorgenommene Stornobuchungen wird das Institut den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung vorgenommen worden ist. Stornobuchungen können von dem Institut auch infolge von Korrekturmeldungen einer Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

Abschnitt 9

Gemeinschaftsdepots/Minderjährigendepots/ Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/ Vollmachten

1. Gemeinschaftsdepot

(1) Verfügungsbefugnis

Über ein gemeinschaftliches Depot kann jeder Inhaber allein ohne Mitwirkung des Depotmitinhabers verfügen (ODER-Depot), es sei denn, dass einer der Depotinhaber oder alle gemeinsam dem Institut in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben (UND-Depot).

(2) Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Inhaber eines gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber dem Institut gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden, d. h. jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung gegenüber dem Institut verpflichtet, das Institut ist jedoch nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern. Das Institut kann die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner/Depotinhaber ganz oder zum Teil fordern. Bis zur Bewirkung der gesamten Leistung bleiben alle Schuldner/Depotmitinhaber zur Leistung verpflichtet.

(3) Umschreibungen

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots sind nicht möglich.

2. Depots für Minderjährige

Der minderjährige Depotinhaber wird durch den/die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depotöffnung getroffenen Regelungen vertreten. Sofern keine abweichende Regelung bei der Depotöffnung getroffen wurde, werden Depots für Minderjährige grundsätzlich mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (UND-Depot) geführt, d. h. bis zu einer ausdrücklichen Weisung beider gesetzlichen Vertreter zur Einrichtung einer Einzelverfügungsberechtigung sind beide gesetzlichen Vertreter nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Ab dem Zeitpunkt eines wirksamen Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters, sind die gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügungsberechtigt.

3. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber dem Institut auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, dem Institut seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem Institut eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf das Institut denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt

nicht, wenn dem Institut bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihm dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten über den Tod hinaus/Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu einem wirksamen Widerruf gegenüber dem Institut bestehen.

4. Vollmachten

Wird für ein Depot eine Vollmacht erteilt, kann der/die Bevollmächtigte(n) allein über das Depot verfügen (Einzelverfügungsbefugnis), sofern der Depotinhaber keine gegen- teilige Weisung erteilt hat. Der/Die Bevollmächtigte(n) ist/ sind nicht befugt, Untervollmachten zu erteilen oder die Vollmacht zu übertragen. Bei einem Gemeinschaftsdepot, unabhängig von der Verfügungsbefugnis, muss die Voll- macht von beiden Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Bei einem Minderjährigendepot muss die Voll- machtserteilung von allen gesetzlichen Vertretern gemein- schaftlich erteilt werden. Jeder Bevollmächtigte ist vom Institut gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt, wenn nur ein Depotmitinhaber diese in Textform gegenüber dem Institut widerruft.

Abschnitt 10

Hinweise und Regelungen zu Offenen Immobilienfonds

1. Hinweise

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds gelten besonde- re gesetzliche Regelungen (z. B. Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes AnsFuG/Anlegerschutzgesetz sowie das Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)). Details hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des Fonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Depotüberträge von Anteilen an Offenen Immobilienfonds, für die eine unwiderrufliche Rück- gabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäg- lich, sondern oftmals nur in größeren Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich entsprechend der Verkaufsunter- lagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Es kann aufgrund der Vorgaben des Offenen Immobilien- fonds zu zeitlichen Verzögerungen auch um mehrere Wochen kommen, bis der Verkaufserlös dem Kunden ausbe- zahlt werden kann.

2. Regelungen zum Kauf/Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

(1) Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Der Kunde kann Anteile an Offenen Immobilienfonds über die vom Institut angebotenen Wege der Auftragserteilung (nachfolgend auch „Orderwege“ genannt) gemäß den unter Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ dargelegten Orderwegen erwerben.

Sofern ein täglicher Kauf von Anteilen aufgrund der Bestim- mungen des Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedin- gungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausge- schlossen ist, muss der Auftrag mindestens zwei Geschäfts- tage vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss, der sich aus dem Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des jeweiligen Immobilienfonds ergibt, bei dem Institut einge- gangen sein. Der Erwerb erfolgt zu dem Anteilspreis zzgl. Vertriebsprovision, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

(2) Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für einen Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags auf den von dem Institut hierfür bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsaufträge werden vom Institut nicht ausgeführt.

Rückgabe von Anteilen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Immobilienson- dervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immobilien- sondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden nur bis zu einer Höhe von 30.000 EUR je Kalenderhalbjahr möglich (**Freibetrag**). Soweit die Rückgabe 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr übersteigt, ist eine Rückgabe erst nach einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Außerdem ist in diesen Fällen eine **unwiderrufliche Rückgabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Rückgabe von Anteilen, die ab dem 22. Juli 2013 erworben wurden:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Immobilien- sondervermögen ist die Rückgabe von Anteilen an Immo- biliensondervermögen, die ab dem 22. Juli 2013 erwor- ben wurden erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Zudem ist eine **unwiderrufliche Rück- gabeerklärung** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten abzugeben.

Nach Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung sind Depotüberträge oder sonstige Verfügungen **nicht mehr** möglich.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages durch den Kunden ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Institut nicht mehr möglich (unwiderrufliche Rückgabeerklärung).

Wird die unwiderrufliche Rückgabe über einen Betrag in Euro (Betragsorder) erteilt, rechnet das Institut diesen Betrag auf Basis des letzten verfügbaren Rücknahmepreises in Anteile um und gibt diese Anteile zum gewünschten Termin, frühestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltedauer an die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds zurück.

Das Institut hat keinen Einfluss auf die Preisentwicklung der zurückgegebenen Anteile. Die Ermittlung des Verkaufs- erlöses erfolgt auf Basis des von der Verwaltungsgesell- schaft des jeweiligen Offenen Immobilienfonds am Tag der Anteilsrückgabe ermittelten Rücknahmepreises. Somit

kann es zu Über- bzw. Unterschreitungen des vom Kunden gewünschten Betrages kommen. Soweit die Besonderen Vertragsbedingungen des Offenen Immobilienfonds keine festen Rückgabetermine vorsehen, kann die Rückgabe während der Mindesthaltefrist frühestmöglich zu dem nach ihrem Ablauf folgenden Rückgabetag erklärt werden.

Bei Rückgabeerklärungen ohne Angabe eines Rückgabetermins werden die Anteile zum nächstmöglichen Rückgabetermin nach Ablauf der Mindesthaltefrist unter Beachtung der Rückgabefrist zurückgegeben.

(3) Wiederanlage von Ertragsausschüttungen

Grundsätzlich werden Ertragsausschüttungen gemäß den Regelungen unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ dieser Geschäftsbedingungen wieder angelegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds durch Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung gekündigt hat. Eine Wiederanlage von Ertragsausschüttungen in unwiderruflich gekündigte Bestände an Offenen Immobilienfonds ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie in den vom Institut für den Kauf/Verkauf bereitgestellten Formularen.

Abschnitt 11

Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts

1. Preis- und Leistungsverzeichnis

Für die Führung des Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts enthalten.

Schließen der Kunde und das Institut Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Kunden wird auf Wunsch von dem Institut jederzeit ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt.

2. Aufträge zum Umtausch von Anteilen

Soweit dies von dem Institut im Preis- und Leistungsverzeichnis ausdrücklich zugelassen wird, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Auftrag zum Verkauf und nachfolgendem Kauf behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

3. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Begleichung von Entgelten, Auslagen und Kosten des Instituts

(1) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Das Institut kann Entgelte, Auslagen und Kosten mit fälligen Zahlungen an den Kunden, z. B. durch Abzug vom auszahlenden Verkaufserlös bei einem Verkauf von Anteilen, verrechnen. Entgelte, Auslagen und Kosten können auch durch

den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand gedeckt werden. Die Reihenfolge eines solchen Verkaufs von Anteilen ist in nachfolgendem Absatz 2 geregelt. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

(2) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen

Der Verkauf verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

- a) Hält der Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis benannte Geldmarkt- oder kurzlaufende Rentenfonds im Depot, veräußert das Institut zuerst Anteile bzw. Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der angefallenen Entgelte, Auslagen und Kosten. Die Änderung der Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 7 Ziffer 3 Absatz 3.
- b) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds i. S. v. Buchst. a) nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile der weiteren in dem Depot verwahrten Investmentvermögen nach der Reihenfolge der Investmentfondsnummern, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer. Die Investmentfondsnummer wird von dem Institut vergeben und setzt sich aus einer fortlaufenden Ziffer, der Depotnummer des Kunden und einer weiteren fortlaufenden Ziffer zusammen. Die niedrigste Investmentfondsnummer bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert das Institut einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.
- c) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und die Anteile oder Anteilsbruchteile nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der unter Buchst. b) beschriebenen Reihenfolge.
- d) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Kunden vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Buchst. a) – b) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht. Bei dem Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des Depots. Die in einem Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist das Institut gesondert im Depotauszug aus.

(3) Zahlungsaufforderung durch das Institut

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend für die Begleichung der Entgelte, Auslagen und Kosten oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden und/oder ist ein Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden nicht möglich, da z. B. kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, fordert das Institut den Kunden zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag überstiege und in dem Depot des Kunden keine weiteren veräußerbaren Anteile oder Anteilsbruchteile verwahrt werden.

(4) Einzug von Entgelten von der externen Referenzbankverbindung

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zum Einzug der Depotführungsentgelte zukünftig zu verändern und die fälligen Entgelte, wie z. B. das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs gem. Absatz 2 dieses Abschnittes 11, bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

4. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern, insbesondere zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

(1) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern

Das Institut kann Steuern, welche das Institut für den Kunden abzuführen hat, mit an den Kunden zu entrichtenden fälligen Zahlungen, z. B. durch Abzug vom auszuzahlenden Verkaufserlös bei einem Verkauf von Anteilen, verrechnen. Steuern, welche das Institut für den Kunden abzuführen hat, können auch durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand des Kunden gedeckt werden. Ausgenommen von einer Veräußerung zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale sind Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen, Investmentvermögen, die verpflichtend einen Mindestanlagebetrag vorsehen oder Investmentvermögen bzw. Anteilklassen in Fremdwährung und ETFs.

(2) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Der Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

a) Hält der Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis benannte Geldmarkt- oder Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“) in seinem Depot, veräußert das Institut zuerst Anteile oder Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der von dem Institut abzuführenden Steuern. Die Änderung der kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 7 Ziffer 3 Absatz 3.

b) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile bzw. Anteilsbruchteile an den Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

c) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Buchst. b) nicht ausreicht, veräußert das Institut anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Aktienfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

d) Wenn der Depotbestand an den Aktienfonds i. S. d. Buchst. c) nicht ausreicht, veräußert das Institut Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

e) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Buchst. d) nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht, veräußert das Institut die Anteile oder Anteilsbruchteile an den Aktienfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

f) Die niedrigste Investmentfondsnummer i. S. d. Buchst. b) bis e) bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert das Institut einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

g) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und sie nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der unter den Buchst. c) und e) beschriebenen Reihenfolge für die Veräußerung von Aktienfonds.

h) Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Kunde vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Buchst. a) – g) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht. Bei dem Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des Depots. Die in einem Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist das Institut gesondert im Depotauszug aus.

(3) Zeitpunkt des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Die Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erfolgt jeweils im Februar eines Jahres. Diese Veräußerung bezieht sich auf die für das Vorjahr berechnete Vorabpauschale.

(4) Zahlungsaufforderung des Instituts zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden und/oder ist ein Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden nicht möglich, da z. B. kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, fordert das Institut den Kunden zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteigt und in dem Depot des Kunden keine weiteren veräußerbaren Anteile bzw. Anteilsbruchteile verwahrt werden. Kommt der Kunde einer Aufforderung zur Zahlung von Steuern durch das Institut nicht nach, wird das Institut dies dem für den Kunden zuständigen Finanzamt gemäß den gesetzlichen Vorschriften anzeigen.

5. Entgelte und Auslagen

(1) Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt für eine Nebenleistung, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen, die das Institut gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Leistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte.

Im Übrigen bestimmt das Institut, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung das Institut kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird das Institut kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Depot), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von dem Institut angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 12

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen

Im Zuge der gesetzlichen Vorschriften zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), insbesondere § 70 WpHG, informiert das Institut den Kunden über nachfolgend dargelegte Regelungen und Sachverhalte:

1. Erhalt Vertriebsprovisionen

Das Institut erhält auf Grundlage von Vertriebsverträgen im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung von Wertpapiergeschäften (z. B. im Wege des Finanzkommissionsgeschäftes), welche das Institut mit dem/für den Kunden abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den jeweiligen den Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften, die diese als Vertriebsvergütungen an das Institut für den Vertrieb der Investmentvermögen/Fonds leisten.

Auf diese Weise erhält das Institut auf den im Depot gebuchten Fondsanteilbestand des Kunden sogenannte „laufende Vertriebsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Verwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer der Fondsanteile im Depot des Kunden von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovisionen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %). Für ETFs fällt in der Regel keine laufende Vertriebsprovision an.

Die laufende Vertriebsprovision wird vom Institut zur Qualitätsverbesserung seiner Dienstleistungen eingesetzt (z. B. für den Ausbau seiner umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an das Institut keine zusätzlichen Kosten, da diese laufende Vertriebsprovision aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds an das Institut gezahlt wird.

2. Nichtmonetäre Zuwendungen

Dem Institut können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann das Institut solche Zuwendungen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“⁷ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern gewähren.

3. Gewährung Vertriebsprovision/Laufende Vertriebsprovision

Das Institut gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen – sofern der Kunde kein „MorgenFund private Kunde“ des Instituts ist – dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von dem Institut u. a. für die Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von dem Institut für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der im Depot des Kunden verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit in der Regel zwischen 0,3 % und 0,9 % (durchschnittlich 0,7 %).

Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus von dem Institut vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds von dem Institut gezahlt wird.

4. Sonstige Provisionen

Das Institut hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von dem Institut erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei dem Institut erhältlich.

Geht dem Auftrag/Geschäft eine Anlageberatung durch das Institut voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut die von den Verwaltungsgesellschaften an das Institut geleisteten laufenden Vertriebsprovisionen erhält und behält, vorausgesetzt, dass das Institut die laufende Vertriebsprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen und behalten darf.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 384 Handelsgesetzbuch (HGB)) vereinbaren das Institut und der Kunde, dass das Institut die oben genannten Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie – sofern vorhanden – an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich/aufsichtsrechtlich zulässig ist – und das ein Anspruch des Kunden gegen das Institut und/oder den Vermittler des Kunden und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder dessen IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

Abschnitt 13 Haftungsgrundsätze

1. Haftung des Instituts/Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung einer der in Abschnitt 15 „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten“ dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

⁷ Dies sind Kunden, die nicht über einen Vermittler/Vertriebsorganisation dem Institut zugeführt worden sind.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland oder die Einschaltung eines Zwischenkommissionärs bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften für den Kunden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Pandemie, Aussperrung, Verkehrsstörung, hoheitliche Verfügungen im In- und Ausland) eintreten.

Abschnitt 14

Informationen zu Wertpapiergeschäften

1. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden dem Institut solche Informationen vom Emittenten (fondsaufliegende Verwaltungsgesellschaft) oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird das Institut dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird das Institut insbesondere Informationen über

- Gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen
- Freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch z. B. Einstellung in der Online-Postbox zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information dem Institut nicht rechtzeitig zugegangen ist oder die von dem Institut zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen stehen.

2. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht das Institut aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, welche es für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten des Instituts übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

Insbesondere erbringen sie hierdurch weder Anlageberatung und/oder geben eine Anlageempfehlung ab. Aus diesem Grunde übernimmt auch das Institut keine Gewähr und/oder Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität sowie die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Daten/Informationen gegenüber dem Kunden, es sei denn, das Institut handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Abschnitt 15

Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Das Institut ist berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer, ISIN oder WKN, sowie der Währung zu achten. Sofern das Institut einem Schreiben des Kunden oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, kann/wird das Institut das gewünschte Geschäft ablehnen. Soweit das Institut Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, ist es berechtigt die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Das Institut behält sich das Recht vor, vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Betrugsprävention, z. B. bei Auffälligkeiten bei der Unterschrift oder sonstigen Verdachtsmomenten, den Auftrag nicht auszuführen.

3. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Abrechnungen/Depotauszüge, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Der Kunde hat (Online-) Depotauszüge sowie sonstige (Online-) Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigungen) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu

überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit dieser Dokumente gegenüber dem Institut innerhalb von sechs (6) Wochen nach deren Zugang beim Kunden (z. B. in der Online-Postbox) anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird das Institut den Kunden in den vorgenannten Auszügen und/oder sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen.

4. Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-) Depotauszug/Abrechnung, Jahressteuerbescheinigung, etc. nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer vom Kunden zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Depotauszüge/Wertpapierabrechnungen). Der Jahresdepotauszug sollte dem Kunden z. B. bis Ende April des jeweiligen Folgejahres zugehen.

5. Weitere Mitteilungspflichten

Das Institut stellt gemäß den Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz sicher, dass Dokumente, Daten und Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte, über deren Geschäftstätigkeit und – soweit erforderlich – über die Herkunft der Vermögenswerte in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte umfassen auch Angaben zum Beschäftigungsstatus (z. B. angestellt, selbstständig, in Rente) und zur Branche, in der die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Handel, Baugewerbe, öffentlicher Dienst). Der Kunde ist verpflichtet, das Institut bei der Einholung der vorgenannten Informationen bestmöglich zu unterstützen.

Abschnitt 16

Pfandrecht/Abtretung/Verpfändung

1. Vereinbarung eines Pfandrechts

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass das Institut ein Pfandrecht an allen in dem Depot verwahrten Wertpapieren/Anteilen an Investmentvermögen und sonstigen, bei dem Institut verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden künftigen und bedingten Ansprüche, die dem Institut aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Hat der Kunde gegenüber dem Institut eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden des Instituts übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt des Instituts, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die das Institut im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilsscheine

Unterliegen dem Pfandrecht des Instituts Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilsscheine zu verlangen.

2. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Kunden, die nicht auf Geld gerichtet sind, können nicht an Dritte abgetreten werden (Abtretungsausschluss). Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn bei dem Institut kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder die berechtigten Belange des Kunden das schützenswerte Interesse des Instituts an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Ansprüche des Kunden gegen das Institut aus dem Depotvertrag können verpfändet werden.

3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Abschnitt 17

Beendigung der Geschäftsbeziehung/Kündigungsrechte

1. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Ordentliche Kündigung

Der Kunde kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Ist für ein Teil oder die gesamte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur unter Angabe eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts – für den Kunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Institut fortzusetzen.

2. Kündigungsrecht des Instituts

(1) Ordentliche Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

(2) Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Das Institut kann einzelne Teile der Geschäftsbeziehung oder die gesamte Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) unter Angabe eines wichtigen Grundes kündigen, welcher es – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden – für das Institut unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fortzusetzen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

3. Form der Kündigung

Für die Kündigung ist die Textform ausreichend.

4. Folgen der Kündigung

Nach dem Wirksamwerden einer ausgesprochenen Kündigung werden die Anteile dem Kunden auf Wunsch ausgeliefert oder veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Kunden bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung bzw. an eine vom Kunden schriftlich dem Institut mitgeteilte externe Bankverbindung ausgezahlt.

5. Automatische Löschung des Depots

Das Institut ist zu einer Schließung des Depots des Kunden berechtigt, ohne dass dies einer vorherigen Kündigung gegenüber dem Kunden bedarf, wenn das Depot mehr als 15 Monate keinen Bestand aufweist.

Abschnitt 18

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann das Institut diesen Kunden an dem für das Institut zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Das Institut kann von diesen Kunden nur an dem für das Institut zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 19

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

1. Beschwerdestelle

(1) Institut

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich oder in Textform an die auf der Homepage des Instituts angegebenen Serviceadressen/Telefonnummern bzw. E-Mail-adressen zu wenden.

(2) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für den Kunden besteht zudem die Möglichkeit, sich per Brief oder Fax bei der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

Fax: +49 228 4108-1550

zu beschweren. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bafin.de.

2. Außergerichtliche Streitschlichtung/ Streitbeilegungsverfahren

Ombudsmann

Das Institut nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit dem Institut, den Ombudsmann anzurufen.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle:

Büro der Ombudsstelle des BVI,
Bundesverband Investment und Asset Management e. V.,
Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin,
Tel.: +49 30 6449046-0, Fax: +49 30 6449046-29
zu richten.

Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Das Recht, die Gerichte unmittelbar anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

1. Schutzzumfang

Das Institut ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de) zugeordnet.

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90 % seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierinstitut. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

2. Geltung und weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten der Sicherung durch die EdW bzw. zum gesetzlichen Hintergrund können auf der Homepage der EdW unter www.e-d-w.de/die-edw eingesehen werden. Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Stand: Mai 2025

Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/ Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer **Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Repräsentanten i. S. v. § 319 KAGB in Textform widerrufen**.

Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden ohne Angabe von Gründen zu erklären.

Der Lauf der Frist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gem. § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung, aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Stand: Mai 2025

Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot – Privatkunden¹

Alle in dem nachfolgenden Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Entgelte und Preise enthalten, sofern eine solche anfällt, die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer und können bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes entsprechend angepasst werden.

(Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis gilt für Kunden, die **ab dem 01.05.2025** ein Depot bei der MorgenFund GmbH eröffnen oder zustimmen, in dieses Modell zu wechseln.)

Stand: 1. Mai 2025

A. Depotführungsentgelte

Die MorgenFund GmbH bietet ab dem 1. Mai 2025 ihren Privatkunden unterschiedliche Depotvarianten des MorgenFund Depots an, welche sich insbesondere durch die Leistungen und Preise voneinander unterscheiden. Für die Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen² gelten folgende Depotführungsentgelte:

Varianten des MorgenFund Depots	Beschreibung	Depotführungsentgelt p. a. (inkl. USt.)
MorgenFund Depot Kids	Bis zum 18. Geburtstag des Kunden. ³	kostenfrei
MorgenFund Depot Online	Depotführung des Wertpapierdepots mit der Nutzung der elektronischen Postbox bzw. eines MorgenFund Online Zugangs.	19,90 EUR
MorgenFund Depot Offline	Depotführung des Wertpapierdepots ohne die Nutzung der elektronischen Postbox bzw. eines MorgenFund Online Zugangs.	39,90 EUR
VL-Vertragsentgelt	Jährliches Vertragsentgelt für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in einem Wertpapiersparvertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz für einen aktiv besparten VL-Vertrag. Wichtiger Hinweis: Wenn ausschließlich ein VL-Vertrag im MorgenFund Depot Online verwahrt wird, wird das Depotführungsentgelt vollständig erlassen. Wenn ausschließlich ein VL-Vertrag im MorgenFund Depot Offline verwahrt wird, fällt zusätzlich zum VL-Vertragsentgelt ein Depotführungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR an.	je VL-Vertrag 12,00 EUR

¹ Für Unternehmer i. S. v. § 14 BGB behalten wir uns eine gesonderte Entgeltregelung vor.

² Bitte beachten Sie das zusätzliche Verwaltungsentgelt für die Verwaltung von ETFs und Fonds ohne laufende Vertriebsprovision.

³ Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Erläuterungen „Besonderheiten der Depotvariante ‚MorgenFund Depot Kids‘ bei Depots für Minderjährige“.

Besonderheiten der Depotvariante „MorgenFund Depot Kids“ bei Depots für Minderjährige

Depots von Minderjährigen sind bis zu dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit des Depotinhabers (Vollendung des 18. Lebensjahres) eintritt, vom Depotführungsentgelt befreit. Der Depotinhaber wechselt ab diesem Kalenderjahr automatisch in eine andere oben genannte Depotvariante. Das VL-Vertragsentgelt fällt auch für die Depotvariante MorgenFund Depot Kids an.

Besonderheiten beim VL-Vertrag⁴

Das VL-Vertragsentgelt wird für einen aktiv besparten VL-Vertrag berechnet. Ein zusätzliches Depotführungsentgelt fällt grundsätzlich nicht an, sofern der Kunde den aktiv besparten VL-Vertrag in einem MorgenFund Depot Online verwahrt und keine weiteren Depotpositionen und keine freigewordenen Fondsanteile aus einem inaktiven VL-Vertrag in seinem Depot hält. Verwahrt der Kunde seinen aktiv besparten VL-Vertrag in einem MorgenFund Depot Offline, fällt zusätzlich ein vermindertes Depotführungsentgelt von 20,00 EUR an.

Sofern in einer VL-Depotposition sowohl gesperrte Fondsanteile aus dem aktiven VL-Vertrag als auch freigewordene Fondsanteile gehalten werden, wird dafür ggf. ein zusätzliches Depotführungsentgelt berechnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Fälligkeit des VL-Vertrages erreicht ist und die Anteile frei werden oder zusätzliche Einzahlungen (Fondskäufe) auf die VL-Depotposition eingehen. Das Depotführungsentgelt fällt grundsätzlich nicht für freie Fondsanteile aus Wiederanlagen einer Ausschüttung oder Steuerrückerstattungen an.

Hinweis zur Online-Depotführung

Bei der Depotvariante MorgenFund Depot Online handelt es sich um ein online geführtes Depot, welches mit der Freischaltung eines Online-Zugangs zum Depot nebst elektronischer Postbox sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel verbunden ist. Sofern der Kunde sich für eine Offline-Depotführung und damit für eine papierhafte Kommunikation z. B. bei der Auftragsvergabe oder in Bezug auf die Zusendung von Depotauszügen entscheidet, fällt der Kunde in die Depotvariante MorgenFund Depot Offline.

Wechsel zwischen den Depotvarianten

Ein Wechsel aus einer vor dem 1. Mai 2025 angebotenen Depotvariante in eine aktuell angebotene Depotvariante ist jederzeit möglich. Bitte verwenden Sie dazu das von MorgenFund zur Verfügung gestellte Serviceblatt. In diesem Fall gilt das Depotführungsentgelt für die neue Depotvariante ab Beginn des Jahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Die weiteren Preise (Verwaltungsentgelt für ETF und Fonds-Anteilsklassen ohne laufende Vertriebsprovision, sonstige Entgelte) gelten ab Beginn des Kalenderjahres in dem der Depotvariantenwechsel stattgefunden hat.

Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt

Das Depotführungsentgelt wird aktuell pro Kalenderjahr berechnet und abgerechnet.

Berechnungszeitpunkt

Das Depotführungsentgelt wird grundsätzlich jeweils am letzten Geschäftstag vor dem zweiten Wochenende im Dezember eines jeden Jahres fällig und berechnet und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf belastet. Das Depotführungsentgelt wird grundsätzlich für das gesamte Jahr, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, berechnet.

Das Institut behält sich vor, den Abrechnungszyklus umzustellen und das vereinbarte Depotführungsentgelt am ersten Geschäftstag eines neuen Quartals für das vorherige Quartal anteilig zu berechnen und zu belasten.

Abrechnung des Depotführungsentgeltes

Derzeit erfolgt die Belastung des Depotführungsentgeltes durch einen ggf. steuerpflichtigen Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile und Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besonderen Rücknahmebedingungen unterliegen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

Bei unterjähriger Veräußerung des Gesamtbestandes einer Depotposition wird das Depotführungsentgelt für den gesamten Abrechnungszeitraum bereits zu diesem Zeitpunkt fällig und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen aus dem Depot belastet bzw. vom Verkaufserlös in Abzug gebracht. Sofern der Erlös aus dem Verkauf der Anteile oder Anteilsbruchteile nicht ausreicht, um das angefallene Depotführungsentgelt vollständig zu begleichen, behält sich die MorgenFund GmbH vor, den noch offenen Restbetrag zu einem späteren Zeitpunkt einzuziehen.

Abrechnung VL-Vertragsentgelt

Bei Anlagen von vermögenswirksamen Leistungen in einen Wertpapiersparvertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz („VL-Vertrag“) ist ein jährliches VL-Vertragsentgelt zu entrichten. Dieses VL-Vertragsentgelt wird jeweils zum Gebühreneinzugstermin am letzten Geschäftstag vor dem zweiten Wochenende im Dezember eines jeden Kalenderjahres anteilig durch Verkauf von Fondsanteilen eingezogen. Der Verkauf der Fondsanteile zum Einzug des VL-Vertragsentgeltes erfolgt anhand der Systematik wie nachfolgend unter „Einzug des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen“ beschrieben, sofern der Kunde neben Fondsanteilen aus einem VL-Vertrag weitere Fondsanteile in seinem Depot verwahrt. Sollten keine weiteren Fondsanteile zum Einzug des VL-Vertragsentgeltes zur Verfügung stehen, kann das VL-Vertragsentgelt durch Verkauf von Fondsanteilen aus dem VL-Vertrag eingezogen werden.

⁴ Wertpapiersparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (nachfolgend „VL-Vertrag“ genannt)

Einzug des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen

Sofern der Kunde einen Bestand in einem oder mehreren Geldmarkt- bzw. Rentenfonds hält, die nachfolgend unter dem Abschnitt „Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger“ genannt sind, wird das Institut Anteile oder Anteilsbruchteile an diesem Geldmarkt- bzw. Rentenfonds veräußern. Sollte auf diese Weise keine hinreichende Begleichung des Depotführungsentgeltes möglich sein, wird der Betrag durch Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen der in dem Depot verbuchten Investmentvermögen entnommen, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer und bei Bedarf in aufsteigender Reihenfolge.

Weitere Details zur Abrechnungssystematik können Sie Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH entnehmen.

Das Institut behält sich vor, den Prozess zur Abrechnung und zum Einzug des Depotführungsentgeltes zukünftig zu verändern und das Depotführungsentgelt bei Vorliegen eines gültigen **SEPA-Mandates** grundsätzlich von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen. Das Institut wird den Kunden hierüber (z. B. durch Andruck auf den Umsatzabrechnungen/Depotauszug) rechtzeitig informieren. Sofern ein Einzug des Depotführungsentgeltes von der angegebenen Referenzbankverbindung nicht möglich ist, erfolgt der Einzug des Depotführungsentgeltes alternativ per Anteilsverkauf nach den vorab beschriebenen Abrechnungsmodalitäten.

B. Verwaltungsentgelt für ETFs und Fonds-Anteilsklassen ohne laufende Vertriebsprovision

Folgendes bestandsabhängiges Verwaltungsentgelt wird berechnet:

	Entgelt (inkl. USt.)
Verwaltung von ETFs und Fonds-Anteilsklassen ohne laufende Vertriebsprovision	0,1 % p. a. auf den Durchschnitt des monatlich festgestellten Bestandes (max. 150,00 EUR p. a.)

Abrechnungsmodalitäten für das Verwaltungsentgelt für ETFs und Fonds-Anteilsklassen ohne laufende Vertriebsprovision

Für die Berechnung des Verwaltungsentgeltes herangezogen, werden jeweils die Depotbestände des Kunden in EUR aller im Depot des Kunden verwahrten ETFs und Fonds-Anteilsklassen ohne laufende Vertriebsprovision zum 20. eines jeden Monats. Eine Liste dieser ETFs und Fonds-Anteilsklassen wird im Downloadcenter auf der Webseite der MorgenFund (www.morgenfund.com) zur Verfügung gestellt. Die Belastung des Verwaltungsentgeltes erfolgt halbjährlich auf den Durchschnitt des monatlich festgestellten Bestandes für das zurückliegende Kalender-Halbjahr. Sofern der 20. eines Monats auf ein Wochenende/Feiertag fällt, findet die Berechnung bzw. Belastung des Verwaltungsentgeltes am Werktag zuvor statt.

Die Belastung des Verwaltungsentgeltes erfolgt derzeit per Verkauf von Anteilen nach der vorstehend in Abschnitt „A. Depotführungsentgelte“ (Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt/Einzug des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen) beschriebenen Systematik und zukünftig per Lastschriftinzug von der angegebenen Referenzbankverbindung des Kunden. Das Institut wird den Kunden hierüber (z. B. durch Andruck auf den Umsatzabrechnungen/Depotauszug) rechtzeitig informieren.

Das Verwaltungsentgelt wird erstmalig für das laufende Kalender-Halbjahr fällig, in dem der Kunde die Zustimmung zu dem Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt.

C. Sonstige Entgelte

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte werden gemäß Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH abgerechnet. Die sonstigen Entgelte werden unverzüglich oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Die Belastung der Entgelte erfolgt derzeit per Verkauf von Anteilen nach der vorstehend in Abschnitt „A. Depot-

führungsentgelte“ (Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt/Einzug des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen) beschriebenen Systematik und zukünftig per Lastschriftinzug von der angegebenen Referenzbankverbindung des Kunden (sofern vorhanden). Das Institut wird den Kunden hierüber (z. B. durch Andruck auf den Umsatzabrechnungen/Depotauszug) rechtzeitig informieren.

Sonstige Entgelte	Entgelt (inkl. USt.)
Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen, Depotauszügen (das Entgelt wird jeweils pro Dokument berechnet)	
• Online	kostenfrei
• Zweitschriften (z. B. Steuerbescheinigungen und weitere Unterlagen zur Vorlage bei einer Behörde)	je Zweitschrift 10,00 EUR
• Zusätzlicher postalischer Versand von einzelnen Mitteilungen/ Abrechnungen/Depotauszügen ⁵	2,50 EUR
Aufwandsersatz für Postretoure ⁶	18,00 EUR
Vorzeitige Auflösung/Beendigung VL-Vertrag zulageschädlich (Ausnahme siehe 5. VermBG)	je Vertrag 25,00 EUR

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

D. Fondsbezogene Kosten

Informationen zu den fondsbezogenen Kosten wie z. B. Kostenpauschale, Verwaltungsvergütung und Ausgabeaufschlag können den jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds entnommen werden.

E. Kosten Dritter

Sollten sich im Rahmen der Depotführung und/oder Abwicklung von Aufträgen Kosten Dritter ergeben, ist das Institut berechtigt, diese gegenüber dem Kunden abzurechnen bzw. weiter zu belasten.

F. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

Aufträge für den Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen sind in EUR oder der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erteilen. Beauftragt der Kunde das Institut z. B. über einen schriftlichen Auftrag oder per Telefax mit dem Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentfondsvermögen in einer vom jeweiligen Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt den Auftrag abzulehnen.

Im Falle eines Kaufauftrags in einer von dem gewünschten Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt, den Kaufpreis zum jeweiligen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Investmentvermögens umzurechnen.

Die Auszahlung des Verkaufserlöses bei einem Verkaufsauftrag für Anteile an Investmentvermögen in einer anderen Währung als EUR erfolgt vom Institut gegenüber dem Kunden grundsätzlich in EUR.

Die Devisenkurskonvertierung findet über eine vom Institut beauftragte Abrechnungsstelle statt. Eine Übersicht der Devisenkurse und nähere Informationen dazu sind unter www.morgenfund.com/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkurskonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die MorgenFund GmbH ab.

Die Devisenkurskonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch MorgenFund spätestens an dem auf den Eingang bei MorgenFund folgenden Geschäftstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der MorgenFund GmbH erfolgt durch die Abrechnungsstelle zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich MorgenFund eine Marge von maximal 0,60 % gegenüber dem jeweiligen Devisenmittelkurs vor.

G. Orderannahmeschluss-Zeiten

Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (CutOffZeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen können Sie auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH in Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ entnehmen.

⁵ Versand erfolgt auf Anfrage des Kunden über die bereits erfüllte gesetzliche Verpflichtung des Instituts hinaus. Sofern der Kunde diese Unterlagen bereits im Rahmen der Nutzung nicht-elektronischer Kommunikationswege erhalten hat und darüber hinaus einen erneuten Versand anfragt, fällt dieses Entgelt an.

⁶ Dieses Entgelt wird nur erhoben, wenn der Kunde die Anschriftenermittlung/Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der MorgenFund GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der Abrechnung und dem Einzug für das Depotführungsentgelt, i. d. R. durch den Verkauf von Fondsanteilen.

H. Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für Anleger

Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen der Kauf neuer Anteile nicht möglich oder nicht zugelassen ist, werden – je nachdem in welcher Währung die Ausschüttung erfolgt – für den Kunden in die nachfolgenden Geldmarkt- bzw. Rentenfonds angelegt, die überwiegend in Anleihen mit kurzer Restlaufzeit investieren. Sofern der Kunde dem Institut keine Weisung erteilt hat, wie nach der Auflösung eines Investmentfonds mit dem Liquidationserlös verfahren werden soll, wird dieser dementsprechend vom Institut investiert. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ entnehmen.

Aktuell handelt es sich um nachfolgende Fonds:

Fonds-währung	Fondsname	ISIN
EUR	DWS Euro Flexizins NC	DE0008474230
USD	DWS USD Floating Rate Notes USD LD	LU0041580167
CHF	Pictet – Short-Term Money Market CHF P	LU0128498267
GBP	UBS (Lux) Money Market Fund – GBP Sustainable P-acc	LU0006277635
SEK	DWS Invest Global Infrastructure SEK FCH (P)	LU1278214884

I. Übertragung von Fondsanteilen

Eine Übertragung von Fondsanteilen aus einem Depot bei der MorgenFund in ein anderes Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Anteilsbruchteile können nicht übertragen werden und werden vom Institut verkauft und der Verkaufserlös an den Kunden ausbezahlt sofern keine anderweitigen Handelsbeschränkungen vorliegen (z. B. Stop der Anteilsrücknahme).

J. Umtauschkonditionen

Aufträge zum Umtausch von Fonds werden in zwei separate Aufträge aufgeteilt, in einen Verkaufsauftrag und einen nachfolgenden Kaufauftrag. Dies bedeutet, dass die Kauforder erst nach erfolgter Abrechnung der Verkaufsauftrag durchgeführt werden kann (siehe Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH).

Zum aktuellen Zeitpunkt gilt bei Umtauschaufträgen innerhalb und zwischen Fonds der DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A. einheitlich der früheste gemeinsame Orderannahmeschluss der beteiligten Fonds für die Transaktion.

Das Institut behält sich vor, diese Regelung für Fonds der DWS auf den generellen Prozess zur Aufteilung der Order in Verkauf- und nachfolgenden Kaufauftrag umzustellen. Mit der Zustimmung zu diesem Preisverzeichnis stimmt der Kunde auch den geänderten Umtauschkonditionen für Fonds der DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A. zu. Der Kunde wird rechtzeitig über diese Änderung informiert.

Umtauschaufträge erfolgen kostenfrei, solange

- im Verkaufsprospekt der relevanten Fonds keine anderen Konditionen festgelegt sind und
- es keine abweichende individuelle Vereinbarung gibt.

Kontakt Daten

Unsere digitale Assistentin „Finja“ ist rund um die Uhr auf unserer Webseite für Sie da!

Ob Fragen zur Depoteröffnung oder zur Verwaltung Ihres Depots – Finja hilft Ihnen schnell und zuverlässig weiter.

Sie bevorzugen eine schriftliche Anfrage?

Nutzen Sie einfach das Kontaktformular auf unserer Homepage (www.morgenfund.com/de/kontakt).

ANHANG:

Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR):

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

2. Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

3. Sonstige Staaten und Gebiete:

Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.